



SEI-KEIN-DUMMY.DE 

Versichert bei der VBG

Informationen für Sportvereine

VBG – Ihre gesetzliche Unfallversicherung

Die VBG ist eine gesetzliche Unfallversicherung mit rund 36 Millionen Versicherungsverhältnissen in Deutschland. Versicherte der VBG sind Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, freiwillig versicherte Unternehmer und Unternehmerinnen, bürgerschaftlich Engagierte und viele mehr. Zur VBG zählen über eine Million Unternehmen aus mehr als 100 Branchen – vom Architekturbüro bis zum Zeitarbeitsunternehmen.

Weitere Informationen: **www.vbg.de**

Versichert bei der VBG

Informationen für Sportvereine



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	6
1. Zuständigkeit	7
1.1 Die Zuständigkeit der VBG für Sportvereine	7
1.2 Rechtliche Grundlagen	7
1.3 Standort der Unfallversicherung im System der sozialen Sicherheit	7
1.4 Bescheid über die Zuständigkeit	8
1.5 Rechte und Pflichten der Unternehmerinnen und Unternehmer	8
1.6 Die Zuständigkeit bei Bauarbeiten im Verein	9
1.7 Die Zuständigkeit bei Einsätzen/beim Training von Sportlerinnen und Sportlern in Auswahlmannschaften für einen Verband	9
1.8 Die Zuständigkeit bei ehrenamtlichen Tätigkeiten im Auftrag oder mit Zustimmung von Kommunen	10
2. Versicherungsfälle	11
2.1 Arbeitsunfälle	11
2.2 Berufskrankheiten	11
3. Kreis der versicherten Personen	12
3.1 Beschäftigungsverhältnis	12
3.2 Selbstständige Tätigkeit	12
3.3 Arbeitnehmerähnliche Tätigkeit	13
3.4 Typische Personenkreise im Sport	13
4. Versicherte Tätigkeiten	21
4.1 Tätigkeit eines Arbeitnehmers oder einer Arbeitnehmerin	21
4.2 Selbstständige Tätigkeit eines Sportlers oder einer Sportlerin	21
4.3 Tätigkeit eines Vereinsmitglieds	21
4.4 Typische versicherte Tätigkeiten im Sport	22
4.5 Umfang und Grenzen des Versicherungsschutzes	23
4.6 Wegeunfall	23
4.7 Unfall bei der Durchführung einer Heilbehandlung, berufsfördernder Leistungen zur Rehabilitation oder beim Entgegenwirken der Gefahr einer Berufskrankheit	24
4.8 Eltern-Fahrdienste	24

5. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit im Sportverein	25
5.1 Gesetzliche Rahmenbedingungen der Vorstandsverantwortung	25
5.2 Unterstützung des Vorstands	27
5.3 Präventionsaufgaben und -maßnahmen der VBG	30
6. Leistungen	36
6.1 Leistungen zur Rehabilitation der Verletzten und der Berufserkrankten	36
6.2 Entschädigung durch Geldleistungen an den Verletzten	38
6.3 Feststellungsverfahren	40
7. Beitrag und Gefahr tariff	41
7.1 Berechnung des Beitrags	41
7.2 Entgeltsumme / Arbeitsentgelt	41
7.3 Entgeltnachweis	42
7.4 Gefahrklasse	43
7.5 Beitragsfuß	44
7.6 Beitragsbescheid	45
7.7 Mindestbeitrag	45
7.8 Lastenverteilung	45
7.9 Rechtsfolgen nicht rechtzeitiger Zahlung	45
7.10 Beitragszuschlag	45
Herausgeber	55

Vorwort



Dagmar Freitag, MdB, Vorsitzende des
Sportausschusses des Deutschen Bundestages
© Dagmar Freitag/Frank Ossenbrink

Der Sportausschuss des Deutschen Bundestages hat sich der Förderung des Sports in seiner ganzen Vielfalt verschrieben. Dazu gehören vernünftige Rahmenbedingungen für den Spitzen-, Breiten- und Freizeitsport. Die Unterstützung für die vielen Ehren- und Hauptamtlichen in allen Belangen der

Verbands- und Vereinsarbeit durch Verwaltungen und Politik gewinnt mit immer komplizierter werdenden rechtlichen Rahmenbedingungen zunehmend an Bedeutung. Ich begrüße es deshalb außerordentlich, dass sich die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft dieser Aufgabe annimmt, nicht zuletzt durch die erneute Neuauflage dieser Informationsbroschüre für Sportvereine. Sie bietet ganz praktische Informationen und Handlungsanleitungen rund um die gesetzliche Unfallversicherung für Vorstände, gewählte Ehrenamtsträger, Kassen- oder Sportwarte und natürlich Aktive in den Vereinen, um sie gegen die Folgen von Unfällen abzusichern. Die beste Unfallversicherung ist aber immer noch die Unfallverhütung. Den Vereinen stehen die Beratungsleistungen der Aufsichtspersonen der VBG für Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes kostenlos zur Verfügung. Ich empfehle, sie zu nutzen!

Ihre Dagmar Freitag

1. Zuständigkeit

1.1 Die Zuständigkeit der VBG für Sportvereine

Für viele Sportvereine stellen sich immer wieder folgende Fragen:
Was will die VBG von uns? Warum müssen wir ihr angehören – wir sind doch schon privat versichert! Welche Vorteile haben wir davon?

Diese Fragen sollen im Folgenden eine Betrachtung der „Rechtlichen Grundlagen“, des „Standorts der Unfallversicherung im System der sozialen Sicherheit“, des „Bescheides über die Zuständigkeit“ und eine Darstellung der „Rechte und Pflichten der Unternehmerinnen und Unternehmer“ beantworten.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die gesetzliche Unfallversicherung wurde 1884 als Ablösung der Unternehmerhaftpflicht geschaffen, von 1912 bis 1996 geregelt in der Reichsversicherungsordnung (RVO), seit 01.01.1997 im Siebten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII). Sie befreit den Unternehmer oder die Unternehmerin von Schadenersatzansprüchen der in seinem oder ihrem Unternehmen beschäftigten und/oder tätigen Personen, die aufgrund ihrer Tätigkeit zu Schaden gekommen sind. Neben diesen Unfällen aus rechtswidrigem und schuldhaftem Verhalten gibt es auch einen Entschädigungsanspruch für solche Schäden, die durch eine zwar rechtmäßige, aber für andere mit Gefahren verbundene Beschäftigung (Gefährdungshaftung) entstanden sind.

Die Einführung der gesetzlichen Unfallversicherung befreite sowohl den Unternehmer beziehungsweise die Unternehmerin als auch die Beschäftigten vom Nachweis des Verschuldens oder der Gefährdung und sorgt seitdem ohne die Notwendigkeit gegebenenfalls langwieriger Prozesse für eine zügige und umfassende Entschädigung der Betroffenen direkt nach Eintritt eines Schadensfalles. Die soziale Ausgewogenheit im Hinblick auf den Entschädigungsumfang wird durch die gesetzliche Festlegung der Regelleistungen und der dazugehörigen Bemessungsgrößen für Geldleistungen erreicht. Zur wirtschaftlichen Ausgewogenheit dieser gesetzgeberischen Maßnahme trug die Entscheidung bei, die Beitragspflicht wegen des Wegfalls der unternehmerischen Haftung allein den Unternehmerinnen und Unternehmern zu übertragen. Dazu war es allerdings notwendig, alle Unternehmen zu erfassen und unter Berücksichtigung fachlicher Gesichtspunkte nach Solidargemeinschaften (Berufsgenossenschaften und Gewerbebezweige) zu ordnen (§§ 120, 121 SGB VII).

Die berufsgenossenschaftliche Zuständigkeit kann durch eine private Versicherung nicht ersetzt werden.

1.3 Standort der Unfallversicherung im System der sozialen Sicherheit

Die gesetzliche Unfallversicherung ist Bestandteil des im Grundgesetz verankerten Systems der „Sozialen Sicherheit“ in der Bundesrepublik Deutschland. Sie gehört zu den fünf Säulen der Sozialversicherung und ist nach fachlichen Gesichtspunkten gegliedert.

	Soziale Sicherung (Art. 20, 28 GG)	
Sozialhilfe	Sozialversicherung	Versorgung
	Krankenversicherung Pflegeversicherung Rentenversicherung Arbeitslosenversicherung Unfallversicherung	

Träger der gesetzlichen Unfallversicherung (Unfallversicherungsträger) sind nach § 114 SGB VII:

1. die Berufsgenossenschaft für Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation
2. die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
3. Unfallversicherung Bund und Bahn
4. die Unfallkassen der Länder
5. die Gemeindeunfallversicherungsverbände und Unfallkassen der Gemeinden
6. die Feuerwehr-Unfallkassen
7. die gemeinsamen Unfallkassen für den Landes- und den kommunalen Bereich

Im Gegensatz zu den anderen Sozialversicherungsträgern werden die Beiträge zur Unfallversicherung allein von den Unternehmerinnen und Unternehmern aufgebracht. Diese Entscheidung beruht auf dem Gründungsgedanken der Ablösung der Unternehmerhaftung (s. „Rechtliche Grundlagen“).

1.4 Bescheid über die Zuständigkeit

Die Berufsgenossenschaft hat durch schriftlichen Bescheid gemäß § 136 SGB VII für denjenigen, auf dessen Rechnung (Unternehmerrisiko) das Unternehmen (Betrieb, Verwaltung, Einrichtung, Tätigkeit) geht, die Zuständigkeit festzustellen. Danach ist auch ein Sportverein ein Unternehmen im rechtlichen Sinne mit der Folge, dass für den

Verein als selbstständige juristische Person die Zuständigkeit festzustellen ist. Klarstellend sei erwähnt, dass nicht eingetragene Vereine in der gesetzlichen Unfallversicherung wie eingetragene Vereine behandelt werden.

Der Unfallversicherungsträger stellt Beginn und Ende seiner Zuständigkeit für ein Unternehmen mit schriftlichem Bescheid gegenüber dem Unternehmer oder der Unternehmerin fest. Ein Unternehmen beginnt bereits mit den vorbereitenden Arbeiten für das Unternehmen (§ 136 Abs. 1 Satz 1 und 2 SGB VII).

Da in jedem Sportverein nach unterschiedlichen Rechtsvorschriften versicherte Personen tätig sind, wird für alle Sportvereine die Zuständigkeit der VBG festgestellt.

1.5 Rechte und Pflichten der Unternehmerinnen und Unternehmer

Die Zugehörigkeit zur Berufsgenossenschaft ist mit einer Reihe von Rechten und Pflichten verbunden. Die nachfolgende Übersicht und die daran anschließende kurze Erläuterung sollen einen ersten Eindruck über die wesentlichen Inhalte vermitteln.

Rechte der Unternehmerinnen und Unternehmer	Pflichten der Unternehmerinnen und Unternehmer
Freistellung von der Haftpflicht gegenüber den im Unternehmen tätigen Versicherten	Beachtung der berufsgenossenschaftlichen Vorschriften
Recht auf Beratung in allen Fragen der Unfallversicherung, insbesondere der Unfallverhütung	Unterrichtung der Versicherten über die Zuständigkeit und berufsgenossenschaftliche Vorschriften
Wahlberechtigung zur Vertreterversammlung	Meldepflicht von Versicherungsfällen
Wählbarkeit zu den Organen (Vertreterversammlung, Vorstand) der VBG	Beitragspflicht

Die Unternehmerinnen und Unternehmer haben Unfälle von Versicherten in ihren Unternehmen dem Unfallversicherungsträger anzuzeigen, wenn Versicherte getötet wurden oder so verletzt sind, dass sie mehr als drei Tage arbeitsunfähig werden. Die Anzeige ist binnen drei Tagen zu erstatten, nachdem von dem Unfall (oder von den Anhaltspunkten für eine Berufskrankheit) Kenntnis erlangt wurde.

Inhalt und Form der Anzeige werden durch die Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales bestimmt (§ 193 SGB VII). Die Unternehmer und Unternehmerinnen haben ferner auf Verlangen des Unfallversicherungsträgers die Auskünfte zu geben und die Beweisurkunden vorzulegen, die zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderlich sind (§ 192 Abs. 3 SGB VII).

1.6 Die Zuständigkeit bei Bauarbeiten im Verein

Bei der Durchführung von nicht gewerbsmäßigen Bauarbeiten in Vereinen ist die Zuständigkeit der VBG gegeben.

Die nicht gewerbsmäßig durchgeführten Baumaßnahmen sind als Hilfsunternehmen von Sportvereinen anzusehen. Hilfsunter-

nehmen sind nach der Begriffsdefinition des SGB VII alle Unternehmensteile, welche ausschließlich oder überwiegend keine eigenen wirtschaftlichen Interessen verfolgen. Hilfsunternehmen haben daher keine eigenständige Bedeutung. Dies hat zur Folge, dass Hilfsunternehmen nicht gesondert erfasst werden, da sie über das Hauptunternehmen Sportverein mit abgedeckt sind. Dies gilt zurzeit auch für die sich aus dem SGB VII ergebende Beitragspflicht der Sportvereine (§ 168 SGB VII). Zum Versicherungsschutz von Personen, die für den Verein im Rahmen nicht gewerbsmäßiger Bauarbeiten tätig werden, hat die VBG in Abstimmung mit den Vertretern des Sports ein Merkblatt herausgebracht (Anlage 1).

1.7 Die Zuständigkeit bei Einsätzen/ beim Training von Sportlerinnen und Sportlern in Auswahlmannschaften für einen Verband

Sofern ein abstellender Verein aufgrund entsprechender nationaler und/oder internationaler Regelungen zur Abstellung von Spielern oder Spielerinnen verpflichtet ist, sind die Spieler und Spielerinnen während ihres Einsatzes bei ihren jeweiligen Nationalmannschaften der einzelnen Sportfachver-

bände dann als über ihren Verein pflichtversicherte Personen anzusehen. Somit kann diese Rechtsfolge nur eintreten, wenn die Sportler und Sportlerinnen bereits in ihrem Stammverein als pflichtversicherte Personen gelten und dort zum Kreis der versicherten Personen gehören. Nur so wird der Status einer versicherten Person in die jeweilige Nationalmannschaft übertragen.

Solche Regelungen stellen § 34 der Spielordnung des DFB für die nationale Abstellungspflicht der Vereine und Anhang 1 des FIFA-Reglements (Fassung vom 01.12.2012) für die internationale Abstellungsverpflichtung im Bereich der deutschen Fußball-Nationalmannschaft dar.

Deutsche Spielerinnen und Spieler hingegen, die bei einem ausländischen Verein beschäftigt sind, sind bei einem Einsatz in der deutschen Nationalmannschaft nicht über die deutsche gesetzliche Unfallversicherung versichert.

1.8 Die Zuständigkeit bei ehrenamtlichen Tätigkeiten im Auftrag oder mit Zustimmung von Kommunen

Ehrenamtliche Tätigkeiten in Sportvereinen im Auftrag oder mit Zustimmung von Kommunen sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 a SGB VII versichert. Zuständig für Versicherte nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 a SGB VII ist der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand (§ 136 Abs. 3 Nr. 5 SGB VII) und nicht die VBG.

Beispiel

Ein Sportverein betreibt ein öffentliches Freibad im Auftrag der Kommune.

2. Versicherungsfälle

2.1 Arbeitsunfälle

Arbeitsunfälle sind Unfälle, die eine versicherte Person in ursächlichem Zusammenhang mit ihrer versicherten Tätigkeit erleidet. Versicherte Tätigkeiten sind auch:

1. das Zurücklegen des mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden unmittelbaren Weges nach und von dem Ort der Tätigkeit,
2. das Zurücklegen des von einem unmittelbaren Weg nach und von dem Ort der Tätigkeit abweichenden Weges, um
 - a) Kinder von Versicherten, die mit ihnen in einem gemeinsamen Haushalt leben, wegen ihrer oder ihrer Ehegatten beruflichen Tätigkeit fremder Obhut anzuvertrauen oder
 - b) mit anderen Berufstätigen oder Versicherten gemeinsam ein Fahrzeug zu benutzen,
3. das Zurücklegen des von einem unmittelbaren Weg nach und von dem Ort der Tätigkeit abweichenden Weges der Kinder von Personen, die mit ihnen in einem gemeinsamen Haushalt leben, wenn die Abweichung darauf beruht, dass die Kinder wegen der beruflichen Tätigkeit dieser Personen oder deren Ehegatten fremder Obhut anvertraut werden,

4. das Zurücklegen des mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden Weges von und nach der ständigen Familienwohnung, wenn die Versicherten wegen der Entfernung ihrer Familienwohnung von dem Ort der Tätigkeit an diesem oder in dessen Nähe eine Unterkunft haben,
5. das mit einer versicherten Tätigkeit zusammenhängende Verwahren, Befördern, Instandhalten und Erneuern eines Arbeitsgeräts oder einer Schutzausrüstung sowie deren Erstbeschaffung, wenn diese auf Veranlassung der Unternehmer erfolgt.

2.2 Berufskrankheiten

Berufskrankheiten sind Krankheiten, die in der der Berufskrankheitenverordnung anliegenden Liste als solche bezeichnet sind, und die sich der Versicherte durch seine versicherte Tätigkeit zuzieht.

3. Kreis der versicherten Personen

3.1 Beschäftigungsverhältnis

Voraussetzung für den Versicherungsschutz nach § 2 Abs.1 Nr.1 SGB VII ist, dass jemand beschäftigt wird.

Der Begriff des Beschäftigungsverhältnisses wird in § 7 Sozialgesetzbuch IV (SGB IV) näher definiert:

§ 7 Beschäftigung

- (1) Beschäftigung ist die nicht selbstständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis.
- (2) Als Beschäftigung gilt auch der Erwerb beruflicher Kenntnisse, Fertigkeiten oder Erfahrungen im Rahmen betrieblicher Berufsbildung.

Der Begriff der nichtselbstständigen Arbeit wurde von der Rechtsprechung dahingehend definiert, dass eine persönliche Abhängigkeit von einem Dritten besteht, die sich in einer Weisungsgebundenheit und Eingliederung in den Betrieb zeigt. Persönliche Abhängigkeit liegt vor, wenn

- Zeit, Art, Ort und Dauer der Tätigkeit vorgeschrieben werden,
- Urlaubsregelungen,
- Kündigungsvereinbarungen,
- die Verpflichtung zur Berichterstattung gegeben sind.

Daneben wird auch auf eine wirtschaftliche Abhängigkeit abgestellt, die regelmäßig eine persönliche Abhängigkeit bedingt.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII stehen somit unter Versicherungsschutz zum Beispiel Angestellte, Arbeiter und Arbeiterinnen und

Auszubildende im Bereich des Büros und der Verwaltung.

Hierzu zählen ebenfalls die aufgrund eines Arbeits- oder Dienstvertrages tätigen Geschäftsführenden oder Manager und Managerinnen eines Sportvereins. Hiervon abzugrenzen ist die vereinsrechtliche Bindung durch die Mitgliedschaft (s. dazu 3.3).

3.2 Selbstständige Tätigkeit

Kein Beschäftigungsverhältnis ist gegeben, wenn jemand aufgrund einer werkvertraglichen Vereinbarung gemäß § 631 BGB tätig wird oder im Rahmen eines unabhängigen Dienstverhältnisses.

Durch den Werkvertrag wird der Unternehmer oder die Unternehmerin zur Herstellung des versprochenen Werks, der Besteller oder die Bestellerin zur Entrichtung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.

Bei einem unabhängigen Dienstverhältnis verpflichtet sich eine Selbstständige oder ein Selbstständiger einem oder einer Dritten gegenüber zur Leistung einer im Wesentlichen selbst bestimmten Arbeit. Er überlässt es also nicht dem oder der Dritten, über die Durchführung der Arbeit zu bestimmen.

Kriterien für einen Unternehmer oder eine Unternehmerin sind

- freie Bestimmung der Tätigkeit,
- freie Bestimmung der Arbeitszeit,
- freie Bestimmung des Ortes,
- keine Urlaubs- oder Entgeltfortzahlungsregelung,
- Tragen eines Unternehmerrisikos (Bezahlung nach Ergebnis, Stellung des Arbeitsmaterials und -geräts).

Zur Entscheidung sind alle Umstände des Einzelfalls heranzuziehen, und es ist nach dem Gesamtbild der Tätigkeit zu entschei-

den. Maßgebend sind allein die tatsächlichen Verhältnisse, nicht aber die von den Beteiligten gewählte rechtliche Bezeichnung oder eine eventuell im Bereich der Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung oder im Steuerrecht getroffene Entscheidung.

3.3 Arbeitnehmerähnliche Tätigkeit

Nach § 2 Abs. 2 SGB VII sind gegen Arbeitsunfall ferner Personen versichert, die wie ein nach Abs. 1 Nr. 1 Versicherter, das heißt wie ein Beschäftigter oder eine Beschäftigte, tätig werden.

Die Rechtsprechung hat hierzu folgende Voraussetzungen entwickelt, die sämtlich erfüllt werden müssen:

- Es muss sich um eine ernstliche,
- einem fremden Unternehmen (in diesem Fall dem Sportverein) dienende Tätigkeit handeln,
- die dem mutmaßlichen oder ausdrücklichen Willen des Unternehmers oder der Unternehmerin entspricht,
- dem allgemeinen Arbeitsmarkt (Erwerbsleben) zugänglich ist und
- im konkreten Einzelfall arbeitnehmerähnlich ist, das heißt nicht aufgrund mitgliedschaftsrechtlicher, gesellschaftsrechtlicher Verpflichtung, verwandtschaftlicher oder nachbarschaftlicher Gefälligkeitsleistung oder die unternehmerähnlich ausgeübt wird.

Zu prüfen ist im Sportbereich insbesondere, ob im Einzelfall die Tätigkeit des Vereinsmitgliedes aufgrund mitgliedschaftsrechtlicher Verpflichtungen ausgeübt wird.

Eine mitgliedschaftsrechtliche Verpflichtung liegt dann vor, wenn die Tätigkeit

- aufgrund der Satzung,
- aufgrund des Vorstandsbeschlusses,
- aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung oder
- aufgrund der allgemeinen Übung ausgeübt wird und vom Umfang her nicht über das hinausgeht, was der Verein im Allgemeinen von seinen Vereinsmitgliedern erwartet.

Für die Beurteilung, ob eine Tätigkeit der Mitgliedschaftspflicht entspringt, ist zu beachten, wie viele aktive Mitglieder ein Verein hat und wie viele dort eine ehrenamtliche Tätigkeit ausüben. Zu berücksichtigen ist ferner, inwieweit die ausgeübte Tätigkeit dem Vereinszweck entspricht. Ein Ausfluss aus der Vereinsmitgliedschaft ist dann als gegeben anzusehen, wenn die Tätigkeit im Rahmen von Pflichtarbeitsstunden durchgeführt wird.

Unerheblich für die Beurteilung des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes ist der Gesichtspunkt der besonderen Gefährlichkeit der übernommenen Aufgabe und die Frage, ob eine etwaige Verweigerung der Mithilfe zu vereinsrechtlichen Sanktionen führen könnte.

3.4 Typische Personenkreise im Sport

Die nachfolgenden Ausführungen geben Aufschluss darüber, unter welchen Voraussetzungen bestimmte Personenkreise des Sports versichert sein können.

3.4.1 Bezahlte Sportler und Sportlerinnen außerhalb einer Hauptbeschäftigung

Im Sport erfolgt die Abgrenzung einer unfallversicherten und damit beitragspflichtigen Beschäftigung vom unversicherten Freizeit-

sport im Rahmen einer Gesamtbetrachtung der für die Sportausübung maßgebenden Umstände. Bei dieser Gesamtschau kommt es für das Vorliegen eines Beschäftigungsverhältnisses darauf an, dass der Sport zu Erwerbszwecken und nicht nur als Freizeit-hobby betrieben wird. Ein Kriterium hierfür ist das Überschreiten der 200-Euro-Grenze. Ein weiteres Kriterium für die Bejahung des Erwerbszwecks ist, dass die Zahlungen an die Sportlerinnen und Sportler auch einen angemessenen Gegenwert für den zeitlichen Einsatz darstellen, um damit wesentlich zur Sicherung des Lebensunterhaltes beitragen zu können. Dieses Kriterium ist erfüllt, wenn bei einer Betrachtung allein des Zeitaufwands für den Kernbereich der sportlichen Betätigung (Training und Wettkampf) pro Stunde der derzeit in Deutschland als angemessen angenommene Entgeltbetrag von 8,50 Euro brutto erreicht wird. Der Unfallversicherungsschutz für die Sportausübung außerhalb einer Hauptbeschäftigung setzt seit 01.01.2015 voraus, dass Sportlerinnen und Sportler Geld- oder Sachleistungen erhalten, die

- (1.) individuell („Lohnsteuerkarte“) oder pauschal („Minijob“) der Einkommensteuer und den Sozialversicherungsbeiträgen unterworfen werden und in jedem Monat der Vertragslaufzeit die Grenze von 200 Euro netto überschreiten (netto = ausgezahlte Geldbeträge und erbrachte Sachleistungen)

und

- (2.) einen angemessenen Gegenwert für den zeitlichen Einsatz ihrer sportlichen Betätigung darstellen. Hierfür darf der Betrag von 8,50 Euro brutto je Stunde für den Kernbereich der sportlichen

Betätigung (Training und Wettkampf) nicht unterschritten werden. Zu dieser Feststellung wird der monatliche Nettobetrag zuzüglich der gegebenenfalls vom Sportler oder von der Sportlerin getragenen Einkommensteuer und/oder Sozialversicherungsbeiträge ins Verhältnis zum regelmäßigen monatlichen Zeitaufwand für Training und Wettkampf gesetzt. Hierbei sind jeweils die regulären Spieldauern vom Anpfiff bis zum Abpfiff (inkl. der zum Spiel gehörenden Pausen und Unterbrechungen) sowie die regulären reinen (Mannschafts-) Trainingsdauern (vom Trainingsbeginn bis zum Trainingsende, das heißt Umkleidezeiten, Reisezeiten bei Auswärts-spielen, Besprechungen und so weiter bleiben unberücksichtigt) zu addieren und der Berechnung zugrunde zu legen. Diese Betrachtung erfolgt grundsätzlich für alle Spieler und Spielerinnen einer Mannschaft einheitlich bezogen auf einen Zeitraum mitten in der laufenden Spielsaison und unabhängig davon, ob der einzelne Sportler oder die einzelne Sportlerin tatsächlich teilgenommen hat. Ausnahmsweise, das heißt wenn einzelne Sportlerinnen oder Sportler vereinbarungsgemäß vom Rest der Mannschaft abweichende Trainingspflichten haben, ist diese Betrachtung personenindividuell vorzunehmen.

Der monatliche Zeitaufwand wird mit folgender Formel berechnet:

Regelmäßiger wöchentlicher Zeitaufwand x 13

3

Der so ermittelte monatliche Zeitaufwand gilt für die gesamte Saison.

Für den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz müssen beide unter Ziffer (1) und (2) genannten Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein. Für bezahlte Sportlerinnen und Sportler unter 18 Jahren ohne abgeschlossene Berufsausbildung gilt nur die in Ziffer (1) genannte 200-Euro-Grenze.

Bei den Prüfungen, ob die Grenze von 200 Euro netto im Monat überschritten und die Zahlungen in Höhe von 8,50 Euro brutto je Zeitstunde für die sportliche Betätigung im Kernbereich nicht unterschritten ist, bleiben folgende Leistungen unberücksichtigt:

- **Unregelmäßige Geld- oder Sachleistungen**

Zum Beispiel Sieg-, Aufloaf-, Leistungs-, Punkt- oder Bleibepremien, einmalige Zuwendungen.

Achtung! Unregelmäßige Geld- oder Sachleistungen, auch wenn diese der Einkommensteuer und Sozialversicherungsbeiträgen unterworfen wurden, bleiben nur bei der Klärung der Frage, ob überhaupt Unfallversicherungsschutz besteht, unberücksichtigt (200-Euro-Grenze). Besteht Unfallversicherungsschutz (weil die unter (1) und (2) genannten Voraussetzungen erfüllt sind), müssen unregelmäßige Geld- oder Sachleistungen zusätzlich zu den regelmäßigen Geld- oder Sachleistungen im Entgeltnachweis angegeben werden.

- **Erstattungen von durch Belege nachgewiesenen tatsächlichen Auslagen für das Sportunternehmen oder den Sportverein**

Zum Beispiel für Fahrkarten, Sportgeräte, Reinigung der vom Sportunternehmen/-verein zur Verfügung gestellten Sportbekleidung.

- **Alle Geld- oder Sachleistungen, die kein beitrags- und nachweispflichtiges Arbeitsentgelt in der gesetzlichen**

Unfallversicherung sind, selbst wenn sie regelmäßig gezahlt werden

Zum Beispiel Fahrtkostenzuschüsse, Mahlzeiten, Getränke.

Sie finden eine Auflistung der beitrags- und nachweispflichtigen Entgelte in der gesetzlichen Unfallversicherung im Arbeitsentgeltkatalog der DGUV.

Bei Amateur- und Vertragssportlern oder Vertragssportlerinnen, die die unter (1) und (2) genannten Voraussetzungen ab 01.01.2015 nicht erfüllen, stellt die Sportausübung eine unversicherte Freizeitbetätigung dar.

3.4.2 Kaderathleten und Kaderathletinnen

Kaderathleten und Kaderathletinnen des Deutschen Spitzensports in den Individualsportarten sind häufig als selbstständige Dienstleister anzusehen. Indiz dafür wäre unter anderem die Anmeldung eines Gewerbes als Sportlerin oder Sportler oder die steuerrechtliche Behandlung der Einkünfte als Selbstständiger oder Selbstständige. Dies hat zur Folge, dass die Athleten und Athletinnen nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stehen. Die Kaderathleten und Kaderathletinnen haben jedoch die Möglichkeit des Abschlusses einer freiwilligen Versicherung. Das Vorliegen eines Beschäftigungsverhältnisses gegenüber einem Verein oder Dritten muss in jedem Einzelfall geprüft werden. Liegt ein solches zweifelsfrei vor und ist der Athlet oder die Athletin über das Verhältnis zum Verein oder Dritten als Arbeitgeber zur Tätigkeit gegenüber dem Verband verpflichtet, besteht Versicherungsschutz nur, wenn er zusätzlich die unter 3.4.1 genannten Voraussetzungen erfüllt.

3.4.3 Sponsor-Leistungen

Leistungen eines Sponsors an eine Sportlerin oder einen Sportler werden bei der Prüfung des Versicherungsschutzes nur in den Fällen berücksichtigt, in denen sie aufgrund entsprechend gestalteter Verträge rechtlich als Arbeitsentgelt des Sportvereins/Sportunternehmens zu qualifizieren sind und quasi nur im Wege der abgekürzten Zahlungen direkt vom Sponsor an die Sportlerin oder den Sportler erfolgen. In allen anderen Fällen sind solche Sponsor-Zahlungen dem Sportverein/Sportunternehmen nicht zurechenbar und daher nicht relevant.

3.4.4 Vereinsmitglieder bei nicht gewerbsmäßigen Bauarbeiten

Häufig werden im Verein Bauarbeiten durchgeführt, bei denen Vereinsmitglieder mitwirken. Die Bauarbeiten können dabei einen unterschiedlichen Umfang einnehmen, sie reichen von kleineren Ausbesserungsarbeiten bis hin zu einem Neubau des Vereinsgebäudes. Die Frage des Versicherungsschutzes richtet sich im Wesentlichen danach, ob die Tätigkeit der Vereinsmitglieder als versicherte arbeitnehmerähnliche Tätigkeit anzusehen ist (siehe 3.3). Die Fallgestaltungen sind hier so vielschichtig, dass die VBG die verschiedenen Möglichkeiten und deren rechtliche Wertung in einem Merkblatt ausführlich dargestellt hat (Anlage 1).

3.4.5 Übungsleiter und Übungsleiterinnen

Übungsleiter und Übungsleiterinnen, die in einem Beschäftigungsverhältnis zum Verein stehen, sind versichert gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII (dazu 3.1).

Neben der in 3.1 genannten persönlichen

Abhängigkeit ist ein weiteres Indiz die wirtschaftliche Abhängigkeit des Übungsleiters oder der Übungsleiterin, ohne dass diese jedoch für einen Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII vorhanden sein muss. Im Regelfall wird ein Übungsleiter oder eine Übungsleiterin mit Lizenz einen Vertrag mit dem Verein abschließen, der als Grundlage für die Zuschussgewährung durch den jeweiligen Landessportbund oder Landessportverband gilt.

Übungsleiter und Übungsleiterinnen, die für den Sportverein unentgeltlich tätig werden und bei denen der Verein eine derartige Tätigkeit nicht auch von den sonstigen geeigneten Vereinsmitgliedern erwartet, stehen unter Versicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 2 SGB VII nach den unter 3.3 aufgeführten Kriterien.

Steuerfreie Einnahmen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 16 Sozialversicherungsentgeltverordnung – SvEV in Verbindung mit § 3 Nr. 26 EStG in Höhe von 2.400,00 Euro jährlich sind kein Arbeitsentgelt (siehe 7.6.2).

Hintergrund ist, dass sich finanzstarke Vereine bezahlte Übungsleiter und Übungsleiterinnen leisten können; bei kleinen Vereinen können solche Personen, die eine dem allgemeinen Arbeitsmarkt zugängliche Tätigkeit ausüben, wie Beschäftigte tätig werden. Gleiches gilt für regelmäßig tätige Kotrainer und Kotrainerinnen, Gruppenhelfer und Gruppenhelferinnen, Sportassistenten und Sportassistentinnen.

3.4.6 Vereinsmanager und Vereinsmanagerinnen

Die Ausbildung zum Vereinsmanager oder zur Vereinsmanagerin ist in den einzelnen Landessportbünden des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) unterschiedlich strukturiert.

Nach dem Modell der Ausbildung in Rheinland-Pfalz umfasst diese 120 Unterrichtseinheiten und ist in einzelne Seminarblöcke gegliedert. Sie vermittelt Vereinsmitarbeiterinnen und Vereinsmitarbeitern einen grundlegenden Einblick in die Sportorganisation und -verwaltung.

Den Abschluss bildet eine Prüfung mit anschließender DOSB-Lizenzierung, wie im Übungsleiter-Bereich.

Der Organisationsleiter beziehungsweise die Organisationsleiterin oder der Vereinsmanager beziehungsweise die Vereinsmanagerin schließt in der Regel einen Vertrag mit dem Verein, in dem Arbeitsbereich und Tätigkeiten festgelegt und beschrieben sind.

Zum Teil wird auch in anderen Landessportbünden eine Stufenausbildung angeboten, die dann bis zur letzten Stufe 270 Unterrichtseinheiten umfasst.

Bei der Beurteilung des Versicherungsschutzes für einen Vereinsmanager oder eine Vereinsmanagerin sind neben den üblichen Kriterien eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses folgende Punkte zu prüfen:

- Es muss ein Vertrag zwischen dem Vereinsmanager oder der Vereinsmanagerin und dem Verein vorliegen.
- Aus diesem Vertrag muss sich eine Abgrenzung der Tätigkeiten ergeben, wonach eine Trennung zwischen unversichertem (siehe 3.4.7) Vorstandsamt (Aufgaben gemäß Satzung) und Vereinsmanageraufgaben (gemäß Vertrag) vorgenommen werden kann.

3.4.7 Trainer und Trainerinnen, Honorartrainer und Honorartrainerinnen, Spielertrainer und Spielertrainerinnen

Trainer und Trainerinnen

Trainer und Trainerinnen in einem Verein (Mannschaftssportarten oder Individualsportarten), die im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses tätig werden, sind grundsätzlich nach § 2 Abs.1 Nr. 1 SGB VII versichert.

Honorartrainer und Honorartrainerinnen

Selbstständige Honorartrainer und Honorartrainerinnen (zum Beispiel im Bereich des Golfsports, Tennis, Reiten) stehen nicht in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis. Sie stehen deshalb nicht kraft Gesetzes unter Versicherungsschutz. Für diesen Personenkreis besteht die Möglichkeit der freiwilligen Unternehmensversicherung gemäß § 6 Abs.1 Nr. 1 SGB VII.

Beschäftigung nach § 7 SGB IV ist die nichtselbstständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis.

Hiervon unterscheiden sich die Honorartrainer und Honorartrainerinnen durch nachfolgende Kriterien:

1. Sie üben Ihre Tätigkeit selbstständig und eigenverantwortlich aus.
2. Sie unterliegen keinem Direktionsrecht des Vereins-Vorstands, das heißt der Zeitaufwand der Tätigkeit sowie Art und Umfang werden vom Trainer oder der Trainerin selbst bestimmt und festgelegt. Sie erhalten diesbezüglich keinerlei Weisungen von Dritten.

3. Die Honorartrainer und Honorartrainerinnen sorgen im Falle eines Ausfalls selbstständig für eine Vertretung.
4. Die Bezeichnung des Honorars beziehungsweise die sozialversicherungsrechtliche und steuerliche Behandlung der Vergütung durch Verein und Trainer oder Trainerin ist für die Beurteilung der selbstständigen Tätigkeit nicht maßgeblich.

Der Begriff des Honorartrainers oder der Honorartrainerin werden allerdings in der Praxis unterschiedlich und nicht einheitlich verwandt, für die Frage des Versicherungsschutzes gelten daher die allgemeinen Grundsätze (siehe 3.1 und 3.2). Ein Honorartrainer oder eine Honorartrainerin kann also unter Berücksichtigung der maßgebenden Kriterien im Einzelfall abhängig beschäftigt sein oder nicht.

Spielertrainer und Spielertrainerinnen

Spielertrainer oder Spielertrainerinnen sind vertraglich nicht nur zum Training, sondern auch zur Teilnahme am Spiel verpflichtet. Wird als Spieler oder Spielerin am Wettkampf/Spiel teilgenommen, besteht Versicherungsschutz, wenn nach Art und Ausgestaltung des Vertrages (mündliche oder schriftliche Vereinbarung mit dem Verein) auch als Spieler vertraglich verpflichtet ist und zusätzlich die unter 3.4.1 genannten Voraussetzung erfüllt. Gehört die Teilnahme am Spiel nicht zur vertraglichen Verpflichtung, muss geprüft werden, ob die unfallbedingte Tätigkeit Ausfluss beziehungsweise Bestandteil der Trainertätigkeit oder Teilnahme am sportlichen Geschehen ist. Im letzteren Fall besteht kein Versicherungsschutz.

3.4.8 Platzwart und Platzwartin, Zeugwart und Zeugwartin und dergleichen

Hier gilt das bereits unter 3.1 bis 3.3 Gesagte.

3.4.9 Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen sowie Schiedsrichterassistenten und Schiedsrichterassistentinnen

Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen, Schiedsrichterassistenten und Schiedsrichterassistentinnen sowie andere Personen, die Sportentscheidungen treffen, sind nicht versichert. Das gilt jedenfalls, solange diese Tätigkeit eine Vereinsmitgliedschaft voraussetzt und die Verbandsstatuten die Gestellung von Schiedsrichtern und Schiedsrichterinnen vorsehen. Eine solche Tätigkeit ist damit Ausfluss einer, wenn auch besonderen, Vereinsmitgliedschaft und im Übrigen dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht zugänglich und damit nicht arbeitnehmerähnlich.

Für die Personen kann die freiwillige Versicherung beantragt werden (siehe 3.4.10), sofern deren Tätigkeit ehrenamtlich erfolgt. Erhält der Schiedsrichter oder die Schiedsrichterin pauschale Einnahmen, die über 720,00 Euro jährlich (§ 3 Nr. 26a EStG) liegen, kommt eine freiwillige Versicherung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII in Betracht.

3.4.10 Vorstand/Gewählte und beauftragte Ehrenamtsträger und Ehrenamtsträgerinnen

Gewählte und beauftragte Ehrenamtsträger und Ehrenamtsträgerinnen in gemeinnützigen Einrichtungen, zu denen auch Sportver-

eine gehören, können auf freiwilliger Basis den Unfallversicherungsschutz bei der VBG vertraglich begründen (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII). Die Gemeinnützigkeit im Sinne des Gesetzes orientiert sich am Steuerrecht, nach dem private Aktivitäten zur selbstlosen Förderung der Allgemeinheit steuerlich begünstigt werden. Ist ein Sportverein als gemeinnützig anerkannt, können daher alle Personen, die durch ihre Wahl ein durch Satzung vorgesehenes offizielles Amt bekleiden und daher in besonderer Weise Verantwortung übernehmen, sich auf freiwilliger Basis absichern. Diese Möglichkeit steht nicht nur dem Vorstand offen, sondern auch den Inhabern anderer Wahlämter. Auch berufene Stellvertreter und Stellvertreterinnen des Vorstandes haben die Möglichkeit der freiwilligen Versicherung, wenn die Satzung die Berufung vorsieht. In einem Mehrspartenverein können so viele Amtsinhaber und Amtsinhaberinnen (zum Beispiel der Abteilungsvorstand) von der Regelung profitieren. Zum berechtigten Personenkreis gehören auch Personen, die im Auftrag oder mit Einwilligung des Vorstandes herausgehobene Aufgaben wahrnehmen, die nicht in der Satzung verankert sein müssen. Dazu zählen zum Beispiel ehrenamtlich tätige Schieds-, Wettkampf- und Linienrichter beziehungsweise Richterinnen. Für freiwillig versicherte Ehrenamtsträgerinnen und Ehrenamtsträger wird ein Kopfbeitrag erhoben. Dieser beträgt 3,00 Euro je versicherter Person für das Jahr 2015.

Jeder Sportverein kann seine gewählten Ehrenamtsträger und Ehrenamtsträgerinnen durch einen entsprechenden Sammelantrag freiwillig versichern. Der Versicherungsschutz umfasst dabei die Tätigkeiten, die mit den Aufgaben des einzelnen Ehrenamtes verbunden sind. Diese ergeben sich insbe-

sondere aus den jeweiligen Satzungsbestimmungen des Vereins beziehungsweise den ergänzenden Vereins- und/oder Abteilungsordnungen bei Mehrspartenvereinen. Das entsprechende Anmeldeformular finden Sie im Internet unter www.vbg.de.

Mit einigen Landessportbünden* und der VBG besteht ein vereinfachtes Verfahren: Die Meldung der gewählten und/oder beauftragten Ehrenamtsträger und Ehrenamtsträgerinnen erfolgt nicht über den einzelnen Sportverein, sondern der Landessportbund meldet die Gesamtzahl der Funktionsträger und -trägerinnen für seine Mitglieder an die VBG. Dadurch entfällt die Einzelmeldung durch die Vereine. Nähere Auskünfte erteilt der zuständige Landessportbund.

Sofern weder der Landessportbund noch der Sportverein für seine gewählten beziehungsweise beauftragten Ehrenamtsträger und Ehrenamtsträgerinnen eine freiwillige Versicherung beantragt haben, besteht aber auch die Möglichkeit des einzelnen Ehrenamtsträgers oder der einzelnen Ehrenamtsträgerin, die freiwillige Versicherung zu beantragen (Anmeldeformular unter www.vbg.de).

Sofern eine freiwillige Versicherung nicht abgeschlossen wurde, scheidet Versicherungsschutz grundsätzlich aus.

*Bayern, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Thüringen. Der LSB Württemberg und der badi-sche Sportbund Nord haben für alle Ehrenamtsträger die freiwillige Versicherung abgeschlossen.

3.4.11 Vereinsmitglieder bei Tätigkeiten im Auftrag von Gebietskörperschaften oder öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften

Wird der Verein im Auftrag oder mit Zustimmung einer Gebietskörperschaft oder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft tätig, besteht für die ehrenamtliche Tätigkeit des Vereinsmitgliedes Versicherungsschutz (siehe auch 1.8).

Beispiel:

Eine Kommune beauftragt einen Sportverein, die Betreuung von Schülern einer öffentlichen Schule am Nachmittag zu übernehmen (Sicherstellung der Ganztagsbetreuung).

4. Versicherte Tätigkeiten

Wird nach den oben beschriebenen Voraussetzungen festgestellt, dass es sich um eine versicherte Person im Sportbereich handelt, ist sodann zu prüfen, ob diese Person, der ein Unfall zugestoßen ist, den Unfall auch infolge einer versicherten Tätigkeit erlitten hat.

Der Umfang und Inhalt der versicherten Tätigkeit ergibt sich in der Regel aus einem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag. Sollte ein schriftlicher Vertrag nicht vorliegen, so sind die mündlichen Absprachen maßgeblich. Sofern keine besonderen Absprachen getroffen wurden, sind zur Beurteilung der versicherten Tätigkeiten die allgemeinen Erfahrungswerte und Gepflogenheiten aus dem Bereich des Sports unter Berücksichtigung der besonderen Aufgabe des Versicherten heranzuziehen.

Erleidet ein gewählter oder beauftragter Ehrenamtsträger oder Ehrenamtsträgerin einen Unfall, so soll bei der Unfallmeldung immer die Vertragsnummer der freiwilligen Versicherung bei der VBG angegeben werden. Sofern der zuständige Landessportbund einen Vertrag mit der VBG geschlossen hat, ist diese Vertragsnummer anzugeben; hat der Verein selbst den Vertrag geschlossen, so gilt die Nummer dieses Vertrages.

4.1 Tätigkeit eines Arbeitnehmers oder einer Arbeitnehmerin

Bei der Bearbeitung von Unfällen der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen im nicht Sport ausübenden Bereich, wie Büro und Verwaltung, ergeben sich bei der Feststel-

lung der versicherten Tätigkeit keine von den üblichen Unfällen abweichenden Probleme.

4.2 Selbstständige Tätigkeit eines Sportlers oder einer Sportlerin

Die freiwillig versicherten Sportunternehmer und Sportunternehmerinnen sind bezüglich der versicherten Tätigkeit nach den gleichen Grundsätzen zu behandeln wie sonstige freiwillig versicherte Personen. Haben sie keine freiwillige Versicherung abgeschlossen, besteht kein Versicherungsschutz.

4.3 Tätigkeit eines Vereinsmitglieds

Die Tätigkeiten eines Vereinsmitglieds sind grundsätzlich unversichert. Bestimmte Tätigkeiten werden von den Mitgliedern aus besonderem Engagement oder aus einer moralischen Verpflichtung heraus übernommen. Wenn also zum Beispiel die Eltern ihr Kind zum Sportverein fahren, so tun sie dies aufgrund ihrer elterlichen Verpflichtung, auch wenn sie dabei andere Kinder mitnehmen (siehe auch 4.8). Gleiches gilt, wenn die Eltern regelmäßig die Trikots der ganzen Mannschaft waschen und nicht nur das des eigenen Kindes. Diese Tätigkeiten sind regelmäßig unversichert. Wird das Waschen regelmäßig von einer Person ausgeführt, etwa gegen ein Waschgeld pro Trikot, wird es sich um eine versicherte Tätigkeit handeln, die bei größeren Vereinen auch von bezahlten Kräften (Zeugwart) ausgeführt wird. Das Vereinsmitglied, das kurzfristig die Aufgabe eines hauptamtlich beschäftigten Trainers oder Trainerin, Platzwartes oder Platzwartin, Hausmeisters oder Hausmeisterin übernimmt, übt in dem Moment eine versicherte Tätigkeit aus.

Jugendspieler und Jugendspielerinnen, die sich aufgrund eines „Ausbildungsvertrages“ auf ihren späteren Einsatz als Nachwuchssportler und Nachwuchssportlerinnen vorbereiten, werden häufig als Amateure und Amateurinnen bezeichnet, sind aber bereits an den Verein wie Profis gebunden. Hier ist im Einzelfall zu prüfen, ob es sich tatsächlich um einen Amateur oder eine Amateurin handelt oder ob sie nur als solche bezeichnet werden. Aufgrund der vertraglichen Bindung können sie als abhängig beschäftigte Sportler oder Sportlerinnen unter Versicherungsschutz stehen, sofern die unter 3.4.1 dargestellten Kriterien erfüllt sind.

4.4 Typische versicherte Tätigkeiten im Sport

4.4.1 Gegen Entgelt tätige Sportler und Sportlerinnen

Die versicherte Tätigkeit eines Sportlers oder einer Sportlerin (s. auch 3.4.1) besteht grundsätzlich darin, dass im Training die körperliche Leistungsfähigkeit erhalten und gesteigert wird, um die von ihm oder ihr erwarteten Leistungen zugunsten des Vereins im Wettkampf zu erbringen. Im Übrigen gehört zur versicherten Tätigkeit des Sportlers oder der Sportlerin die Teilnahme an allen vom Verein vereinbarten Veranstaltungen (zum Beispiel Wettkämpfe, Freundschaftsspiele, Teambesprechungen).

Probetraining

In der Rechtsprechung wird hier in der Regel kein Versicherungsschutz angenommen, da die Suche nach einem Arbeitsplatz dem privaten, eigenwirtschaftlichen Bereich zuzuordnen ist. Eine Ausnahme wurde nur

gemacht bei einer Anstellung mit anschließender sofortiger Arbeitsaufnahme.

4.4.2 Trainer und Trainerin/ Übungsleiter und Übungsleiterin

Zur versicherten Tätigkeit von Trainern oder Trainerinnen/Übungsleitern oder Übungsleiterinnen gehört die Planung und Durchführung des Trainings, einschließlich der Gestaltung der Trainingsstätte sowie die Betreuung vor, während und nach dem Wettkampf. Ferner zählt dazu die Teilnahme an Maßnahmen der Aus- und Fortbildung und an Trainerbesprechungen im Verein.

Diese Merkmale sprechen für eine weisungsgebundene Einordnung des Trainers oder der Trainerin/Übungsleiters oder der Übungsleiterin als Beschäftigte in den Verein.

Es kann aber auch, meist in Einzelsportarten (Tennis, Pferdesport, Golf), Trainer oder Trainerinnen auf Honorarbasis geben, die freiberuflich tätig und damit unversichert sind. Hier kommt es auf die Vertragsgestaltung an, die mit den tatsächlichen Verhältnissen übereinstimmen muss.

Zur Beurteilung der versicherten Tätigkeit von Spielertrainern und Spielertrainerinnen siehe unter 3.4.6.

4.4.3 Platzwart und Platzwartin, Zeugwart und Zeugwartin und dergleichen

In diesem Bereich ist zunächst festzustellen, ob der Wart oder die Wartin die Aufgaben als Organmitglied gemäß der Satzung ausübt. Dann besteht kein Versicherungsschutz, wenn keine freiwillige Versicherung abgeschlossen wurde.

Sind es Pflege- und Wartungsarbeiten, die erheblich über das hinausgehen, was von einem oder einer aus Mitgliedspflichten tätigen Wart oder Wartin erwartet werden kann, besteht Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 oder 2 SGB VII.

4.4.4 Teilnahme an Übungsleiterlehrgängen

Versicherte Tätigkeit ist die Anreise zum und die Abreise vom Lehrgangsort sowie die Teilnahme am theoretischen und praktischen Unterricht.

4.4.5 Sportfeste

Das ganze Jahr über werden Sportfeste aller Art veranstaltet.

Sie lassen sich einteilen in Veranstaltungen, die vereins-, gegebenenfalls verbandsinterne Bedeutung haben (Jahrespokal, Weihnachtsfeier, Jubiläumsfest) und solche, die Vorführungen für die Öffentlichkeit sind mit dem Ziel, sowohl für den Sport zu werben als auch Einnahmen zu erzielen.

Bei vereinsbezogenen Veranstaltungen wird die Regel sein, dass ein Vorstandsbeschluss oder ein Beschluss der Mitgliederversammlung zur Mithilfe bei der Ausgestaltung auffordert. Die auf diese Weise mitwirkenden Vereinsangehörigen verfolgen Mitgliedschaftsinteressen und sind deshalb unversichert.

Werden Fremdaufträge an Firmen oder andere Dritte vergeben (Werkverträge zwecks Zeltauf- und -abbau, Kioske, Würstchenstände), so sind die eingesetzten Personen nicht über den veranstaltenden Verein bei der VBG, sondern gegebenenfalls bei der für das Fremdunternehmen zuständigen Berufsgenossenschaft, zum Beispiel der BG Nahrungsmittel und Gastgewerbe versichert.

Nachweise gegenüber der VBG kommen also nicht in Betracht.

4.5 Umfang und Grenzen des Versicherungsschutzes

4.5.1 Eigenwirtschaftliche Tätigkeit

Tätigkeiten, die dem privaten Bereich zuzuordnen sind, müssen von den versicherten Tätigkeiten abgegrenzt (sogenannte eigenwirtschaftliche Tätigkeiten) werden. Hier geht es vor allem um Tätigkeiten, die zum Beispiel der Sportler oder die Sportlerin in seiner oder ihrer Eigenschaft als Mitglied des Vereins ausübt, oder aber um Tätigkeiten, die zwar mit der Tätigkeit als Sportler oder Sportlerin in Zusammenhang stehen, aber von ihm privat ausgeübt werden (zum Beispiel ein Fußballspieler gibt Autogrammen im Rahmen der Vorstellung des von ihm über seinen Sport verfassten Buches, Jogging während seiner Freizeit, Aufenthalt in einem Fitnessstudio), sofern sie nicht im Rahmen eines vom Verein durchgeführten Trainingsprogramms stattfinden.

4.6 Wegeunfall

Versicherte Tätigkeit ist auch das Zurücklegen des mit dieser Tätigkeit zusammenhängenden unmittelbaren Weges nach und von dem Ort der Tätigkeit, sodass auch hier Versicherungsschutz besteht. Versichert ist nur der kürzeste oder zweckmäßigste Weg, nicht aber Um- oder Abwege. Da der Arbeitsort wechseln kann, ändert sich auch der versicherte Weg, was jeweils im Einzelfall zu prüfen ist.

Sämtliche Wege, die nicht zu oder von der Wohnung führen, die der Sportler oder die Sportlerin aber im Rahmen der versicherten

Tätigkeit auch außerhalb der Arbeitsstätte zurücklegt, stehen unter Versicherungsschutz (Dienstwege und Dienstreisen). Hierzu gehören insbesondere die Wege, die erforderlich sind, um Pflege und Wartung des Trainingsgeräts sicherzustellen oder die zur Organisation von Training und Wettkampf dienen oder die aus einem anderen Grund im vereinseigenen Interesse durchgeführt werden.

Alle Reisen zu auswärtigen Spielen, die vom Verein organisiert werden, sind als Dienstreisen mitversichert.

4.7 Unfall bei der Durchführung einer Heilbehandlung, berufsfördernder Leistungen zur Rehabilitation oder beim Entgegenwirken der Gefahr einer Berufskrankheit

Nach einem Arbeitsunfall ist der Sportler oder die Sportlerin auch bei einer der vorher genannten Maßnahmen ebenso wie andere Unfallverletzte versichert. Eine Ausnahme ist allerdings bei den Arztbesuchen zu machen, die aus eigenem Antrieb getätigt werden und die in der Regel mit langen Anfahrtswegen verbunden sind. Solche Spezialistenbesuche bedürfen zur Begründung des Unfallversicherungsschutzes der Anordnung beziehungsweise Genehmigung der VBG. Ansonsten sind sie dem privaten Bereich des Sportlers oder der Sportlerin zuzurechnen, weil objektiv gesehen eine optimale medizinische Versorgung auch im näheren Umkreis geleistet werden kann und die Inanspruchnahme eines bestimmten Arztes oder einer bestimmten Ärztin allein auf einem besonderen persönlichen Bedürfnis des Sportlers oder der Sportlerin beruht. Versicherungsschutz besteht in jedem Fall auf dem Weg zu/von der sportmedizinischen

Nachbehandlung wegen eines Arbeitsunfalls und während des Aufenthalts in der Behandlungsstätte.

Für alle anderen Arztbesuche gilt, dass die Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit grundsätzlich zum unversicherten Lebensbereich gehören. In Ausnahmefällen kann der Weg zum Arzt oder zur Ärztin unter Versicherungsschutz stehen, wenn vom Arbeitgeber oder der Arbeitgeberin die Konsultation des Arztes oder der Ärztin ausdrücklich angeordnet wird. Bei Inanspruchnahme der besonderen Therapieeinrichtungen wegen anderer Erkrankungen, der Folgen von Freizeitunfällen oder zwecks Beseitigung eines schlechten Trainingszustandes besteht kein Versicherungsschutz, es sei denn, die Maßnahme wird vom Verein als besonderes Training angeordnet und finanziert.

4.8 Eltern-Fahrdienste

Die Hin- und Rückfahrt der Kinder durch die Eltern zur Sportstätte ist immer unversichert, auch wenn fremde Kinder mitgenommen werden (zu vergleichen mit der Bringpflicht zur Schule im Rahmen der elterlichen Fürsorge). Im Übrigen gilt das unter 4.3 Gesagte entsprechend

5. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit im Sportverein

Der Vorstand eines Sportvereins ist als Vertreter der juristischen Person Sportverein e.V. für den sicheren und gesundheitsgerechten Vereinsbetrieb verantwortlich:

- Beschäftigte und beschäftigtenähnlich tätige Mitglieder haben gegenüber dem Vorstand Anspruch darauf, dass der Vorstand die staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Arbeitsschutzbestimmungen, aus denen sich für den Vorstand eine Reihe von Pflichten ergeben, einhält. Hierzu gehört beispielsweise die Pflicht, den Trainern und Trainerinnen/Übungsleitern und Übungsleiterinnen und den bezahlten Sportlern und Sportlerinnen sicherheitstechnisch einwandfreie Sportstätten und -geräte zur Verfügung zu stellen.
- „Normale“ Vereinsmitglieder (weder beschäftigt noch beschäftigtenähnlich tätig) und Dritte (zum Beispiel Passanten, Zuschauer und Zuschauerinnen) haben gegenüber dem Vorstand Anspruch darauf, dass sie nicht durch den Vereinsbetrieb gefährdet werden. Ihnen gegenüber hat der Vorstand die in der Rechtsprechung zu § 823 „Schadensersatzpflicht“ des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) beschriebene Verkehrssicherungspflicht zu erfüllen. Hierzu gehört nicht nur die Streu- und Räumpflicht auf vereisten Gehwegen im Winter, sondern beispielsweise auch die

Pflicht, die Qualifikation der im Vereinsbetrieb eingesetzten Trainer und Trainerinnen/Übungsleiter und Übungsleiterinnen sicherzustellen.

Die Verantwortung für den sicheren und gesundheitsgerechten Vereinsbetrieb gilt für beide Personengruppen; sie hat jeweils nur eine andere Rechtsgrundlage.

Während die Ausführungen zur Verkehrssicherungspflicht entweder nur sehr allgemein oder einzelfallbezogen sind, enthalten die staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Arbeitsschutzbestimmungen konkrete und zum Teil detaillierte Pflichtenbeschreibungen, die auch viele Aspekte der Verkehrssicherungspflicht berücksichtigen.

Für die Vereinspraxis bedeutet das:

Die Einhaltung der staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Arbeitsschutzbestimmungen gewährleistet, dass der Vorstand auch seiner Verantwortung gegenüber den „normalen“ Vereinsmitgliedern und Dritten in weiten Teilen gerecht wird.

5.1 Gesetzliche Rahmenbedingungen der Vorstandsverantwortung

5.1.1 Staatliche Arbeitsschutzbestimmungen

In Sportvereinen mit Beschäftigten gilt – wie in jedem anderen Unternehmen auch – für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz dieses Personenkreises bei der Arbeit das staatliche Arbeitsschutzrecht. Dieser Rechtsbereich ist aufgrund der Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland zur Umsetzung von EG-Richtlinien in den letzten Jahren kontinuierlich überarbeitet worden.

Mit dem „Gesetz zur Umsetzung der EG-Rahmenrichtlinie Arbeitsschutz und weiterer Arbeitsschutzrichtlinien“ vom 07.08.96 ist insbesondere die Gewerbeordnung, die nicht für Sportvereine galt, weitgehend durch das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) abgelöst worden. Da dieses Gesetz ausdrücklich für den Schutz der Beschäftigten bei der Arbeit in allen Tätigkeitsbereichen gilt (§ 1 Abs.1 ArbSchG), sind die in ihm enthaltenen Bestimmungen auch in Sportvereinen mit Beschäftigten zu beachten.

Die Verantwortung für die Umsetzung der Bestimmungen des Arbeitsschutzgesetzes trägt der Vorstand des Vereins als Vertreter des Arbeitgebers Sportverein e.V. (beziehungsweise eines Sportunternehmens) (§ 13 Abs.1 ArbSchG). Er hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind (§ 5 ArbSchG).

Neben dem Arbeitsschutzgesetz enthalten die staatlichen Arbeitsschutzbestimmungen weitere Arbeitsschutzvorschriften (Gesetze und Verordnungen), die der Vorstand in Vereinen mit Beschäftigten zu beachten hat. Von grundsätzlicher Bedeutung für Sportvereine sind unter anderem:

- Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)
- Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

Andere Arbeitsschutzvorschriften kommen nur bei bestimmten Tätigkeiten zum Tragen, zum Beispiel:

- Bildschirmarbeitsverordnung (BildscharbV)
- PSA-Benutzungsverordnung (PSA-BV) (PSA = Persönliche Schutzausrüstung)
- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)

Wieder andere Arbeitsschutzvorschriften gelten nur für bestimmte Personengruppen, zum Beispiel:

- Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)
- Mutterschutzgesetz (MuSchG)

Zur Konkretisierung der Verordnungen erarbeiten Ausschüsse ein technisches Regelwerk, das Maßstäbe für die Erfüllung der Bestimmungen der Verordnungen setzt, zum Beispiel:

- Arbeitsstättenrichtlinien (ASR)
- Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS)
- Technische Regeln für Betriebssicherheit (TRBS)

5.1.2 Berufsgenossenschaftliche Arbeitsschutzbestimmungen

Die Verantwortung für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz gesetzlich unfallversicherter Personen bei der Arbeit hat der Gesetzgeber im Sozialgesetzbuch VII (SGB VII) den Unternehmerinnen und Unternehmern übertragen (§ 21 Abs. 1 SGB VII). Gleichzeitig können die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung Unfallverhütungsvorschriften (UVVen) erlassen (§ 15 Abs. 1 SGB VII), soweit es das Gesetz vorsieht. Die UVVen beschreiben das Ausmaß der Unternehmerverantwortung insofern, als sie konkrete Unternehmerpflichten enthalten; ihre Einhaltung ist für den Unternehmer und die Unternehmerin verbindlich.

Im Sportverein trägt der Vorstand als Vertreter der juristischen Person Sportverein e.V. beziehungsweise eines Sportunternehmens die Verantwortung für die Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit der Versicherten der VBG, also der Beschäftigten des Vereins und der für den Verein beschäftigtenähnlich tätigen Personen. Für ihn sind unter anderem die folgenden von der VBG erlassenen

Unfallverhütungsvorschriften (UVV) von grundsätzlicher Bedeutung:

- Grundsätze der Prävention (DGUV Vorschrift 1)
- Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit (DGUV Vorschrift 2)
- Elektrische Anlagen und Betriebsmittel (DGUV Vorschrift 3)

Bei der Durchführung handwerklicher Arbeiten durch gesetzlich unfallversicherte Personen sind auch in Sportvereinen die für diese Arbeiten von der VBG erlassenen UVVen zu beachten, unter anderem die Bestimmungen der UVV „Bauarbeiten“ (DGUV Vorschrift 38). In der DGUV-Vorschrift „Grundsätze der Prävention“ wird der Vorstand zu Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren verpflichtet. Diese Maßnahmen sind insbesondere in staatlichen Arbeitsschutzvorschriften und weiteren BGVen näher bestimmt (§ 2 Abs. 1 DGUV Vorschrift 1). Darüber hinaus hat der Vorstand bei den Maßnahmen auch das staatliche (s. 5.1.1) und berufsgenossenschaftliche Regelwerk heranzuziehen.

Das berufsgenossenschaftliche Regelwerk besteht aus Berufsgenossenschaftlichen Regeln für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (DGUV-Regel) und Berufsgenossenschaftlichen Informationen (DGUV-Information):

- DGUV-Regeln sind Zusammenstellungen und Konkretisierungen von Inhalten aus Gesetzen und Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften, technischen Spezifikationen und Erfahrungen berufsgenossenschaftlicher Präventionsarbeit.

- DGUV-Informationen enthalten Hinweise und Empfehlungen, die die praktische Anwendung von Regelungen zu einem bestimmten Sachgebiet oder Sachverhalt erleichtern sollen.

Für Sportvereine geben die Info-Map „Sportverein – sicher organisieren – Informationen, Tipps und Hilfen für Vorstandsmitglieder“ und die VBG-Fachinformation „Training und Übungen sicher leiten – Tipps und Hinweise für Übungsleiter und Trainer“ Hilfen, den Verein entsprechend den Anforderungen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes zu organisieren und zu leiten. Sie sind praktische Handlungshilfen zur Umsetzung wesentlicher Anforderungen aus Gesetzen, Verordnungen, BGVen und den dazugehörigen Regelwerken. Berücksichtigt werden unter anderem auch sportbezogene DIN-Normen und sicherheitsbezogene Regelungen der Sportverbände.

5.2 Unterstützung des Vorstands

5.2.1 Sicherheitstechnische und betriebsärztliche Betreuung

Das 1973 in Kraft getretene Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) verpflichtet die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, Betriebsärzte und Betriebsärztinnen und Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu bestellen, die sie bei der Gewährleistung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes in ihren Betrieben unterstützen. Die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung haben dieses Gesetz für die von ihnen zu betreuenden Unternehmen durch UVVen umgesetzt.

Die VBG erließ 1974 für ihre Unternehmen die erste Fassung der UVV „Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (VBG 122); die UVV „Betriebsärzte“

(VBG 123) folgte 1975. Sportvereine mussten aufgrund der branchenspezifischen Schwellenwertkonzepte dieser Fassungen nur dann Fachkräfte für Arbeitssicherheit beziehungsweise Betriebsärzte oder Betriebsärztinnen bestellen, wenn sie 250 oder mehr Arbeitnehmer aufwiesen. Das Schwellenwertkonzept für die sicherheitstechnische Betreuung entfiel am 01.01.1997, das für die betriebsärztliche Betreuung am 01.10.2004. Seit dem 01.01.2004 müssen also alle Sportvereine mit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowohl sicherheitstechnisch als auch betriebsärztlich betreut werden.

Mit dem Ziel, die unterschiedlichen Regelungen der einzelnen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung zu vereinheitlichen und – hinsichtlich der Betreuung von kleinen Unternehmen – zu vereinfachen, wurden die beiden Unfallverhütungsvorschriften 2004 zusammengeführt und 2011 neu gefasst.

Für die Unternehmen der VBG – und damit auch für die Sportvereine – trat die zusammengeführte BG-Vorschrift am 01.01.2011 unter dem Titel „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (DGUV Vorschrift 2) in Kraft.

Für Sportvereine bestehen hinsichtlich der Umsetzung der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung nach der DGUV Vorschrift 2 folgende Wahlmöglichkeiten:

- Betriebe mit bis zu zehn Beschäftigten können zwischen der „Regelbetreuung für Betriebe mit bis zu zehn Beschäftigten“ und dem „Unternehmermodell“ wählen.
- Betriebe mit 11 bis 50 Beschäftigten können zwischen der „Regelbetreuung für Betriebe mit mehr als zehn Beschäftigten“ und dem „Unternehmermodell“ wählen.

- Für Betriebe mit mehr als 50 Beschäftigten gilt die „Regelbetreuung für Betriebe mit mehr als zehn Beschäftigten“.

Die Berücksichtigung von Teilzeitbeschäftigten wird in Anlage 1 der DGUV Vorschrift 2 erläutert.

Aufgrund der Besonderheiten der Beschäftigungsstrukturen in Sportvereinen ist für die Modellauswahl eine Klarstellung hinsichtlich des Begriffs „Beschäftigte“ erforderlich. Zu den Personen, die nach der DGUV Vorschrift 2 zu berücksichtigen sind, gehören gegen Entgelt beschäftigte Sportlerinnen und Sportler (siehe 3.4.1)

Die folgenden im Verein tätigen Personen werden nicht zu den Beschäftigten gezählt:

1. Personen, die für ihre Tätigkeit im Verein keine finanzielle Vergütung erhalten,
2. Personen, die für ihre Tätigkeit im Verein ausschließlich Auslagenersatz erhalten,
3. Übungsleiter und Übungsleiterinnen, Betreuer und Betreuerinnen, die für ihre Tätigkeit im Verein steuerfreie Einnahmen von bis zu 2.400,00 Euro (§ 3 Nr.26 Einkommenssteuergesetz) erhalten.

Sofern der Verein nicht über einen eigenen Betriebsarzt oder eine eigene Betriebsärztin und eine eigene Fachkraft für Arbeitssicherheit verfügt, besteht in jedem der drei Betreuungsmodelle früher oder später die Notwendigkeit der Kontaktaufnahme zum externen Betriebsarzt beziehungsweise zur Betriebsärztin und/oder einer externen Fachkraft für Arbeitssicherheit.

Regelbetreuung für Betriebe mit bis zu zehn Beschäftigten (DGUV Vorschrift 2):

- Die Regelbetreuung für Betriebe mit bis zu zehn Beschäftigten besteht aus

Grundbetreuungen und anlassbezogenen Betreuungen.

- Grundbetreuungen beinhalten die Unterstützung des Vorstands bei der Erstellung beziehungsweise Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung durch Einbeziehen des Sachverständigen von Betriebsärzten und Betriebsärztinnen und Fachkräften für Arbeitssicherheit; der Erstberatende kann den Sachverständigen des jeweils anderen Sachgebietes hinzuziehen. Die Grundbetreuung ist bei maßgeblicher Änderung der Arbeitsverhältnisse, spätestens jedoch nach fünf Jahren, zu wiederholen.
- Bei besonderen Anlässen lässt sich der Vorstand durch einen Betriebsarzt oder eine Betriebsärztin und/oder eine Fachkraft für Arbeitssicherheit mit branchenbezogener Fachkunde betreuen.

Einzelheiten zur Regelbetreuung für Betriebe mit bis zu zehn Beschäftigten sind in der Anlage 1 zur DGUV Vorschrift 2 beschrieben.

Regelbetreuung für Betriebe mit mehr als zehn Beschäftigten (DGUV Vorschrift 2):

- Die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Gesamtbetreuung besteht aus der Grundbetreuung und dem betriebsspezifischen Teil der Betreuung.
- Die erforderliche Einsatzzeit der Grundbetreuung des Betriebsarztes oder der Betriebsärztin und der Fachkraft für Arbeitssicherheit beträgt zusammen 0,5 Stunden pro Jahr und Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer.
- Bei der Aufteilung der Grundbetreuungszeiten ist ein Mindestanteil von 0,2 Stunden pro Jahr und Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer, sowohl für den Betriebsarzt oder die Betriebsärztin als auch die Fachkraft für Arbeitssicherheit anzusetzen.

- Der Bedarf an betriebsspezifischer Betreuung wird vom Unternehmer in einem Verfahren ermittelt, das besondere Aufgabenfelder sowie Auslöse- und Aufwandskriterien berücksichtigt. Einzelheiten sind in der Anlage 2, Abschnitt 3 und Anhang 4 der DGUV Vorschrift 2 erläutert.

Einzelheiten zur Regelbetreuung für Betriebe mit mehr als zehn Beschäftigten sind in der Anlage 2 zur DGUV Vorschrift 2 beschrieben. Unternehmermodell für Betriebe mit bis zu 50 Beschäftigten (DGUV Vorschrift 2):

- Ein Vorstandsmitglied, das aktiv in das Betriebsgeschehen eingebunden ist, nimmt an von der VBG durchgeführten Motivations- und Informationsmaßnahmen teil (Umfang: 12 Lehreinheiten).
- Das Vorstandsmitglied hält seinen Kenntnisstand aktuell, indem es mindestens alle fünf Jahre an von der VBG durchgeführten Fortbildungsmaßnahmen teilnimmt (Umfang: vier Lehreinheiten).
- Ausgehend von den durchgeführten Gefährdungsbeurteilungen entscheidet das Vorstandsmitglied über die Notwendigkeit und das Ausmaß einer externen Betreuung. Die sachgerechte und bedarfsorientierte betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung erfolgt auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung.
- Bei besonderen Anlässen lässt sich das Vorstandsmitglied durch einen Betriebsarzt oder eine Betriebsärztin und/oder eine Fachkraft für Arbeitssicherheit mit branchenbezogener Fachkunde betreuen.

Einzelheiten zum Unternehmermodell sind in der Anlage zur DGUV Vorschrift 2 beschrieben.

5.2.2 Sicherheitsbeauftragte

Gerade in kleinen Vereinen hat der Vorstand häufig keine beziehungsweise nur sehr eingeschränkte Möglichkeiten, seine Pflichten hinsichtlich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten und beschäftigtenähnlich tätigen Personen auf andere zu übertragen. Der Vorstand hat aber die Möglichkeit, sich von Beschäftigten oder Vereinsmitgliedern unterstützen zu lassen. Hilfe und Unterstützung bieten Sicherheitsbeauftragte. Setzt der Verein geeignete Personen (Beschäftigte oder Vereinsmitglieder) ein, so kann ein Teil der Aufgaben von diesen Personen übernommen werden.

Für alle Unternehmen, also auch Sportvereine, mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten hat die VBG die Erforderlichkeit von Sicherheitsbeauftragten in § 20 der DGVV Vorschrift 1 geregelt. Bei diesem Unternehmen muss mindestens ein Sicherheitsbeauftragter bestellt werden.

Kriterien für die weitere Sicherheitsbeauftragten sind:

- Im Unternehmen bestehende Unfall- und Gesundheitsgefahren,
- Räumliche Nähe der zuständigen Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten,
- Zeitliche Nähe der zuständigen Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten,
- Fachliche Nähe der zuständigen Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten,
- Anzahl der Beschäftigten.

Die Ernennung kann formlos erfolgen, setzt jedoch – soweit vorhanden – die Mitwirkung des Betriebsrates voraus.

Die Sicherheitsbeauftragten haben den Vorstand bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten

Erkrankungen der Beschäftigten und der beschäftigtenähnlich tätigen Personen zu unterstützen. Dies setzt eine entsprechende Ausbildung voraus.

Der Sicherheitsbeauftragte ist weder weisungsbefugt noch tritt er, was die Verantwortlichkeit betrifft, an die Stelle des Vorstands. Er trägt nicht mehr Verantwortung als jeder andere im Verein, der kein Sicherheitsbeauftragter ist, das heißt er ist weder zivil- noch strafrechtlich für die Nichterfüllung seiner Aufgaben belangbar.

Für die Erfüllung dieser Aufgaben muss der Vorstand die notwendige Zeit und Gelegenheit zur Verfügung stellen. Sicherheitsbeauftragte dürfen wegen der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht benachteiligt werden (§ 22 SGB VII).

5.3 Präventionsaufgaben und -maßnahmen der VBG

Die gesetzlichen Unfallversicherungsträger haben ihre Unternehmen hinsichtlich der Durchführung von Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten, arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren und zur Sicherstellung einer wirksamen ersten Hilfe in den Unternehmen zu betreuen, das heißt zu beraten und zu überwachen (§§ 17, 19 SGB VII).

Falls erforderlich, können sie im Rahmen ihres Überwachungsauftrags, zu dem auch die Untersuchung von Arbeitsunfällen hinsichtlich der Unfallursachen und der Ableitung präventiver Maßnahmen gehört, anordnen, welche Maßnahmen Unternehmer und Unternehmerinnen oder Versicherte zur Gewährleistung der Sicherheit und der Gesundheit bei der Arbeit zu treffen haben.

Präventionsvereinbarungen

Für die zielgerichtete Erarbeitung und sportartspezifische Umsetzung von präventiven Maßnahmen hat die VBG Präventionsvereinbarungen mit mehreren Sportfachverbänden (DFB, BBL, HBL, DEL) abgeschlossen. Vereine können somit optimal bei ihrer Präventionsarbeit unterstützt werden. Durch das frühzeitige Einbinden der Sportfachverbände wird zudem die Praktikabilität und Compliance der erarbeiteten Maßnahmen sichergestellt.

Aus- und Fortbildung der Sportfachverbände

Im Rahmen einer VBG-Auftragsstudie der Ruhr-Universität Bochum wurde das Verletzungsgeschehen der beiden höchsten Spielklassen im Fußball, Handball und Eishockey analysiert und Aus- bzw. Fortbildungsmodule mit präventiven Inhalten entwickelt sowie implementiert. Diese Module sind seither fester Bestandteil der DHB A-Lizenz Aus- sowie der DFB-Elite-Jugend-Lizenz Fortbildung und einzelner Fortbildungsangebote des BDFL für Fußball-Lehrer und A-Lizenz-Trainer oder -Trainerinnen oder Stützpunkttrainer und -Trainerinnen. Sportartenübergreifend bietet die VBG im Rahmen der Athletiktrainerausbildung der Trainerakademie Köln des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) ein Ausbildungsmodul zur Thematik Athletik und Prävention an.

Sportsymposien

In Kooperation mit den ansässigen Fußball-Landesverbänden veranstaltet die VBG regionale Präventionssymposien im Fußball. Zielgruppe der Veranstaltung sind Fußballtrainer und -trainerinnen, Athletik- und Rehatrainer und -trainerinnen, Mannschaftsärzte und -ärztinnen, Physiotherapeuten und -therapeutinnen und Vereinsvertreter und -vertreterinnen. Mit Hilfe der Symposi-

en sollen leicht umsetzbare Wege für eine nachhaltige Verletzungsprävention aus der Wissenschaft und der Sportpraxis aufgezeigt werden. Außerdem veranstaltet die VBG jährlich das Symposium Hochleistungssport in Berlin und informiert Mediziner, Therapeuten und Trainer über die neuesten Erkenntnisse der Sportmedizin. Darüber hinaus stellt die VBG ihre Maßnahmen zur Vermeidung von Verletzungen im bezahlten Sport auf renommierten medizinischen und sportwissenschaftlichen Fachsymposien vor.

Präventionskampagne Sei kein Dummy

Die VBG bietet, im Rahmen der Präventionskampagne Sei kein Dummy, allen Fußballmannschaften mit bezahlten Sportlern und Sportlerinnen und aus dem Nachwuchsbereich ausführliche Informationen und praktikable Tools zum Thema Verletzungsprävention an. Neben den Informationen und kostenlosen Downloads auf der Kampagnenseite (www.seikeindummy.de) werden alle Inhalte auch als Materialien für den Trainingsalltag aufbereitet (z.B. VBG-Trainingsübungen, VBG-Ordner Diagnostik & Betreuung). Die Materialien stehen kostenfrei auf der VBG-Website zur Verfügung und werden auf den Symposien der VBG ausgegeben. Mit der „Safety League“ bietet die VBG allen teilnehmenden Vereinen die Möglichkeit attraktive Preise zu gewinnen und sich durch Mitmachaktionen aktiv mit dem Thema Prävention auseinanderzusetzen. Anmeldung unter www.safety-league.de.

Schädel-Hirn-Traumata im Sport

Die VBG hat in Kooperation mit der Hannelore-Kohl-Stiftung, dem Bundesinstitut für Sportwissenschaft und weiteren Partnern unter der Schirmherrschaft des Bundesministers des Inneren die Initiative „Schütz

Deinen Kopf“ gegründet. Im Rahmen dieser Initiative bietet die VBG umfangreiches Informationsmaterial zum Thema Gehirnerschütterungen im Sport an.

Kein Stress mit dem Stress

Die VBG bietet mit dem Praxisordner „Kein Stress mit dem Stress“ praktische Tipps zur Steigerung der mentalen Stärke und psychischen Gesundheit an. Der Praxisordner ist ein Gemeinschaftsprodukt des Deutschen Fußball-Bundes, der Deutschen Sporthochschule Köln, des Projekts Psychische Gesundheit in der Arbeitswelt-psyGA, der Robert-Enke-Stiftung und der VBG. Der Praxisordner kann bei der VBG bestellt oder unter www.seikeindummy.de heruntergeladen werden.

VBG-Präventionspreis Sport

Die VBG prämiiert alle zwei Jahre besondere Ideen und Konzepte effizienter Präventionsmaßnahmen im Sportverein. Vergeben werden Einzelpreise bis zu 15.000 Euro, verbunden mit der Medaille „VBG-Präventionspreis Sport Gold“. Die Preisträger werden von einer unabhängigen Jury im Rahmen des VBG-Arbeitsschutzpreises ermittelt, der 2016 das nächste Mal verliehen wird. Bewerben können sich alle bei der VBG versicherten Sportvereine mit bezahlten Sportlern aus unterschiedlichen Ligen und Sportarten. Mehr Informationen unter www.vbg.de/arbeitsschutzpreis

Information durch Fachartikel und Projektberichte

Die VBG veröffentlicht in regelmäßigen Abständen Fachartikel in sportartspezifischen und sportmedizinischen Medien. Darüber hinaus stellt die VBG Projektberichte und dazugehörige Studienergebnisse allen Interessierten auf ihrer Homepage zur Verfügung.

5.3.1 Beratung der Sportvereine

Die Beratung der Unternehmen der VBG – und somit auch der Sportvereine – hinsichtlich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit im Verein erfolgt durch Aufsichtspersonen (§ 18 Abs. 1 SGB VII; frühere Bezeichnung: Technische Aufsichtsbeamte). Aufsichtspersonen sind hinsichtlich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit besonders ausgebildet. Im Rahmen von arbeitsmedizinischen Fragestellungen werden die Aufsichtspersonen der VBG von Arbeitsmedizinern und Medizinerinnen unterstützt. Die Beratungen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit erfolgen im Rahmen des gesetzlichen Auftrags der VBG und sind daher für die Vereine kostenlos.

Anfordern können Sportvereine eine Beratung durch eine Aufsichtsperson bei der regional zuständigen Bezirksverwaltung der VBG. Insbesondere vor Bau- und umfangreichen Renovierungsarbeiten in Eigenleistung des Vereins ist eine Beratung durch eine Aufsichtsperson angebracht.

5.3.2 Information durch „Certo“

Zur Information ihrer Unternehmen gibt die VBG viermal jährlich das Kundenmagazin „Certo“ heraus.

Dieses wird jedoch nur den Sportvereinen zugesandt, die von der VBG einen Bescheid über die Zuständigkeit erhalten haben. Ein Verein, der seine Beiträge an die VBG im Rahmen des Pauschalabkommens über seinen Landessportbund/-verband entrichtet, kann „Certo“ bei der regional zuständigen Bezirksverwaltung anfordern. Sie finden diese, indem Sie www.vbg.de/standorte aufrufen und die Postleitzahl des Unterneh-

mens eingeben. Die Adressen und Telefonnummern befinden sich auf der Umschlagrückseite. Außerdem kann das Magazin auf www.vbg.de/certo aufgerufen werden.

5.3.3 Seminare

Schulungsmaßnahmen gehören ebenfalls zu den gesetzlichen Aufgaben der VBG. Sie hat für die erforderliche Ausbildung der Personen zu sorgen, die mit der Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren in Unternehmen der VBG betraut sind (§ 23 SGB VII).

Die Seminare, die den Themenbereich „Sport“ betreffen, werden in den Akademien für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz der VBG an folgenden Standorten durchgeführt:

Akademie Gevelinghausen

Schlossstr. 1
59939 Olsberg
Telefon: 02904 9716-0
Telefax: 02904 9716-30
E-Mail: akademie.olsberg@vbg.de

Akademie Lautrach

Schlossstr. 1
87763 Lautrach
Telefon: 08394 92613
Telefax: 08394 1689
E-Mail: akademie.lautrach@vbg.de

Akademie Storkau

Im Park 1
39590 Tangermünde/OT Storkau
Telefon: 039321 531-0
Telefax: 039321 531-23
E-Mail: akademie.storkau@vbg.de

Akademie Dresden

Königsbrücker Landstr. 4c
01109 Dresden
Telefon: 0351 88923-0
Telefax: 0351 88349-34
E-Mail: akademie.dresden@vbg.de

Akademie Untermerzbach

Schlossweg 2
96190 Untermerzbach
Telefon: 09533 7194-0
Telefax: 09533 7194-499
E-Mail: akademie.untermerzbach@vbg.de

Die spezifischen Seminare für Sportvereine und -einrichtungen sind Wochenendseminare. Sie beginnen im Regelfall samstags um 08.30 Uhr und enden sonntags um 12.00 Uhr.

Im Folgenden eine Auswahl der Seminare für Sportvereine:

„Unternehmermodell-Seminar“

Prävention als Führungsaufgabe – Sicher und gesund zum Erfolg (SPF S)

Vorstandsmitglieder, satzungsgemäße besondere Vertreter des Vereins nach § 30 BGB für den Geschäftskreis „VBG“, Geschäftsführer und Geschäftsführerinnen. Wer ist im Sportverein gesetzlich unfallversichert?; Wer trägt die Verantwortung für den sicheren Vereinsbetrieb (im Sportbetrieb, in der Vereinsverwaltung, bei Bauarbeiten)?; Wie kann ein sicherer Vereinsbetrieb umgesetzt werden?

Das Seminar wird als Motivations- und Informationsmaßnahme gemäß der Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (DGUV Vorschrift 2 Anlage 3) anerkannt.

Sicherer und gesunder Vereinsbetrieb

Veranstaltungen im Sportverein sicher planen und durchführen – Grundlagen der Versammlungsstättenverordnung (AGV S)

Vorstände, Geschäftsführer und Geschäftsführerinnen sowie Personen, die mit der Planung und Durchführung von Veranstaltungen, die in den Geltungsbereich der Versammlungsstättenverordnung fallen, beauftragt sind.

Veranstaltungen des Sportvereins in Versammlungsstätten: die Verantwortung des Betreibers und die Verantwortung des Veranstalters; die Versammlungsstättenverordnung: wann sie gilt und was sie fordert; Gefährdungen rechtzeitig erkennen und vermeiden: worauf es bei der Planung und Durchführung der Veranstaltung ankommt; Notfallorganisation – für den Fall der Fälle

vorbereitet sein: Erste Hilfe, Brandschutz, Flucht- und Rettungswege; spezielle Anforderungen an die Veranstaltungstechnik: Elektrotechnik, Lärm, Dekoration, Pyrotechnik und so weiter.

Sicheres und gesundes Bauen und Renovieren (SPB S)

Sportvereine, Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer und Geschäftsführerinnen aus Sportvereinen und -einrichtungen, Liegenschaftsverwalter und Liegenschaftsverwalterinnen und sonstige Personen, die mit der Planung, Koordinierung und/oder Leitung von Baumaßnahmen im Verein betraut sind. Aufgaben und Leistungen von Landessportbund und VBG; Bauordnungs- und Bauplanungsrecht; ökologische Aspekte in der Bauplanung: Nachhaltigkeit, bewusster Umgang mit Landschaft, Wasser, Energie; gesundheitsbewusste Auswahl von Baustoffen; Eigenleistungen von Vereinsmitgliedern: Versicherungsschutz, Verantwortung und Haftung von Verein und Vorstand, Maßnahmen zur Vermeidung von Unfällen und Gesundheitsschäden in der Bauphase und der Nutzungsphase.

Weiterführende Informationen zu diesen und anderen Seminaren, Buchungsmöglichkeiten und Zusatzinformationen finden Sie online unter www.vbg.de/seminare

5.3.4 Unterstützung der Vereine durch Kostenübernahmen

5.3.4.1 Fahrtraining

Für gesetzlich unfallversicherte Personen im Sportverein, die mit einem Kraftfahrzeug (Pkw, Motorrad, Lkw) zur versicherten Tätigkeit fahren oder in deren Rahmen unterwegs sind, trägt die VBG die Kosten für ein

halbtägiges PKW-Unfallverhütungstraining. Motorrad-Fahrtrainings und Kleintransporter/Kleinbus-Fahrtrainings werden im Rahmen von Gutscheinen bezuschusst.

Nähere Informationen für alle Trainingsformen sind unter „www.vbg.de/verkehrssicherheit“ zu finden.

5.3.4.2 Ausbildung in Erster Hilfe

Die Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV-Vorschrift 1) verpflichtet den Vorstand, dafür zu sorgen, dass bei zwei bis zu 20 anwesenden Versicherten mindestens ein Ersthelfer zur Verfügung steht (§ 26 DGUV-Vorschrift 1). Um die (wechselseitige) Erste Hilfe für die Übungsleiter und Übungsleiterinnen sicherzustellen und zugleich den Vereinen die Planung des Übungsleitereinsatzes zu vereinfachen, sind die VBG und der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) der Auffassung, dass jeder Übungsleiter und jede Übungsleiterin in der Ersten Hilfe aus- und fortgebildet sein muss.

Die Ausbildung erfolgt in einem acht Doppelstunden umfassenden Erste-Hilfe-Lehrgang bei einem berufsgenossenschaftlich ermächtigten Ausbildungsträger (Liste der Träger: www.dguv.de/fb-ersthilfe). Die Fortbildung ist in der Regel alle zwei Jahre durchzuführen; sie besteht aus einem Erste-Hilfe-Training im Umfang von vier Doppelstunden.

Ab 01.04.2015 erfolgen sowohl die Aus- als auch die Fortbildung in Kursen von jeweils 9 Unterrichtseinheiten (1 Tag).

Die Lehrgangsgebühren für die Ausbildung und Fortbildung der Ersthelfer werden von der VBG übernommen (§ 23 Abs. 1 und 2 SGB VII). Sie rechnet direkt mit den ermächtigten Ausbildungsträgern ab, nicht jedoch mit einzelnen Vereinen oder Teilnehmern.

Weitere Auskünfte erteilen die Bereiche Prävention der Bezirksverwaltungen.

6. Leistungen

Das Wichtigste nach Eintritt eines Versicherungsfalls ist die Wiederherstellung der Gesundheit des Versicherten und die Wiedereingliederung in Arbeit und Gesellschaft. Hierfür erbringt die VBG die nachstehend beschriebenen Leistungen.

6.1 Leistungen zur Rehabilitation der Verletzten und der Berufserkrankten

6.1.1 Medizinische Leistungen zur Rehabilitation (Heilbehandlung)

Bei Verletzungen durch Arbeitsunfälle und bei Berufskrankheiten gewährt der Unfallversicherungsträger Heilbehandlung. Die Heilbehandlung umfasst insbesondere

- Erstversorgung,
Ausnahme: Die Kosten der Ersten Hilfe (zum Beispiel Pflaster, Tape-Verbände) gehen zu Lasten des Vereins als Unternehmer. Hierzu gehören auch die Leistungen, die man von medizinischen Laien (Ersthelfer/Ersthelferin) im Rahmen der Ersten Hilfe erwarten kann.
- Ärztliche Behandlung,
- Zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Zahnersatz,
- Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln,
- Häusliche Krankenpflege,
- Behandlung in Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen,
- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation einschließlich Belastungserprobung und Arbeitstherapie.

Heilbehandlung wird auch dann gewährt, wenn für den Versicherten die Gefahr besteht, dass eine Berufskrankheit entsteht,

wieder auflebt oder sich verschlimmert.

6.1.2 Ärztliche Behandlung

Grundsätzlich sind versicherte Personen im Verein bei Arbeitsunfällen in der freien Arztwahl eingeschränkt. Bei Arbeitsunfähigkeit, Behandlungsbedürftigkeit von mehr als einer Woche oder in Fällen der Wiedererkrankung an Unfallfolgen besteht für behandelnde Ärzte und Ärztinnen eine Vorstellungspflicht bei einem Durchgangsarzt oder einer Durchgangsarztin (D-Arzt/D-Ärztin), von der nur ein am Mannschaftsarztverfahren der VBG beteiligter Mannschaftsarzt oder beteiligte Mannschaftsarztin (M-Arzt/M-Ärztin) im Rahmen der für dieses Verfahren geltenden Regularien befreit ist (siehe auch www.vbg.de/m-arzt). D-Ärzte und D-Ärztinnen sowie M-Ärzte und M-Ärztinnen werden als solche von den Berufsgenossenschaften zugelassen. Sie müssen Facharzt oder Fachärztin für Chirurgie oder Orthopädie und Unfallchirurgie sein, über besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Behandlung von Unfallverletzten verfügen sowie hinsichtlich Praxiseinrichtung und Personal bestimmte Mindestanforderungen erfüllen.

6.1.3 Erweiterte Ambulante Physiotherapie (EAP)

Die EAP gehört zu den Leistungen der Heilbehandlung. Sie wird von speziellen Leistungsanbietern erbracht, mit denen besondere Verträge bestehen. Das Ziel der EAP ist es, bei bestimmten Verletzungsarten eine umfassende, zeitnahe und den individuellen Bedürfnissen angepasste Nachbehandlung zu gewähren, bei der die Krankengymnastik, die physikalische Therapie und die medizinische Trainingstherapie aufeinander abgestimmt sind und in

einer Therapieeinrichtung erbracht werden können. Die EAP darf nur von besonders qualifizierten Therapeuten oder Therapeutinnen durchgeführt werden und ist von einem fachlich hierzu befähigten Arzt oder Ärztin, die Erfahrung auf dem Gebiet der Sportmedizin haben müssen, regelmäßig zu überwachen. Voraussetzung für die Durchführung der EAP ist die Verordnung durch einen Durchgangsarzt oder eine Durchgangsärztin und die vorherige Genehmigung (Kostenübernahmeerklärung) durch die VBG an den Leistungserbringer.

6.1.4 Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben haben das Ziel, die verletzte Person nach der Leistungsfähigkeit und unter Berücksichtigung der Eignung, Neigung und bisherigen Tätigkeit möglichst auf Dauer beruflich einzugliedern, wenn er oder sie wegen Unfallfolgen den bisherigen Beruf nicht mehr ausüben kann.

6.1.5 Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und ergänzende Leistungen

Zu dem Verletztengeld bei Heilbehandlung und dem Übergangsgeld bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben können ergänzend unter anderem folgende Leistungen gewährt werden:

1. Kraftfahrzeughilfe,
2. Wohnungshilfe,
3. Beratung sowie sozialpädagogische und psychosoziale Betreuung,
4. Haushaltshilfe,
5. Reisekosten,
6. ärztlich verordneter Rehabilitationssport

- in Gruppen unter ärztlicher Betreuung,
7. Übernahme der Kosten, die mit den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in unmittelbarem Zusammenhang stehen, insbesondere Lehrgangskosten, Prüfungsgebühren, Lernmittel, Arbeitskleidung und Arbeitsgeräte,
8. sonstige Leistungen zur Erreichung und zur Sicherstellung des Rehabilitationserfolges.

Während der Durchführung von Heilbehandlung und den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ist der Verletzte unter bestimmten Voraussetzungen in der Kranken-, Pflege-, Unfall- und Rentenversicherung sowie bei der Bundesagentur für Arbeit versichert.

6.1.6 Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für Sportler und Sportlerinnen

Die Gewährung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach Maßgabe des § 35 SGB VII i.V.m. §§ 33 bis 38 sowie §§ 40 und 41 SGB IX für Sportlerinnen und Sportler kann nach bisherigen Erfahrungen im Einzelfall Besonderheiten aufweisen. Berufssportlerinnen und Sportler verfügen häufig nicht über eine abgeschlossene Schul- und Berufsausbildung. Erfahrungen im Erwerbsleben liegen nicht vor. Wandlungen im Tätigkeitsfeld eines ursprünglich erlernten Berufes können die Wiederaufnahme desselben erschweren. Die Zeit, in welcher der Leistungs- oder Berufssport ausgeübt werden kann, ist naturgemäß begrenzt und reicht in der Regel nicht aus, um einschlägige Vorsorgemaßnahmen zu treffen. Weil nicht auszuschließen ist, dass auch aus diesen Gründen Ansprüche gegen die VBG geltend gemacht werden, bedarf es einer sorgfältigen Abwägung und Prüfung bei

der Gewährung von berufsfördernden Leistungen. Hierbei sollten die Laufbahn und Lebenssituation des versicherten Sportlers oder der Sportlerin in einer Gesamtschau betrachtet werden. Zu berücksichtigen ist, ob sich der Arbeitsunfall während des aktiven Sportlerlebens oder an dessen voraussichtlichem Ende ereignete. Im ersten Fall dürfte der Gewährung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in vollem Umfang meist nichts im Wege stehen. Zeichnete sich jedoch zum Zeitpunkt des Arbeitsunfalls das Ende der Karriere bereits ab, können Leistungen der beruflichen Rehabilitation allenfalls eingeschränkt gewährt werden. Anhaltspunkte hierfür sind beispielsweise das Alter des oder der Versicherten, die Verletzungsanfälligkeit, der Vorerkrankungsstatus sowie die gesamte Lebenssituation. Eine fehlende Berufsausbildung kann in diesen Fällen nicht zu Lasten der VBG nachgeholt werden. Denkbar wären allenfalls Maßnahmen zur Fortführung einer eventuellen Ursprungsausbildung oder zur Auffrischung des Grundwissens.

6.1.7 Pflege

Solange Versicherte infolge des Versicherungsfalles so hilflos sind, dass sie für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens in erheblichem Umfang der Hilfe bedürfen, wird Pflegegeld gezahlt, eine Pflegekraft gestellt oder Heimpflege gewährt (§ 44 Abs. 1 SGB VII).

6.2 Entschädigung durch Geldleistungen an den Verletzten

6.2.1 Verletztengeld bei Arbeitsunfähigkeit und Übergangsgeld während der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit im Sinne der Krankenversicherung erhalten unfallverletzte Versicherte Verletztengeld, soweit sie Arbeitsentgelt nicht erhalten. Berechnung und Zahlung des Verletztengeldes entsprechen derjenigen des Krankengeldes, jedoch ohne die in der Krankenversicherung geltende Beschränkung durch die Höchstgrenze; es gelten jedoch die Höchstgrenzen der gesetzlichen Unfallversicherung gemäß § 85 SGB VII.

Verletzte, die nicht Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer sind (zum Beispiel versicherte Unternehmer und Unternehmerinnen) und die bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit Arbeitseinkommen erzielt haben, erhalten ebenfalls Verletztengeld. Es wird kalendermäßig in Höhe des 450. Teiles des Jahresarbeitsverdienstes gezahlt. Jedoch besteht grundsätzlich für die Dauer von drei Wochen nach Eintritt der unfallbedingten Arbeitsunfähigkeit kein Anspruch auf Verletztengeld (Karenzzeit) gemäß § 46 Abs. 2 SGB VII i. V. m. § 20 Abs. 7 der Satzung der VBG. Bezieherinnen und Bezieher von Kurzarbeiter- oder Schlechtwettergeld sowie Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld erhalten Verletztengeld in der nach den Bestimmungen des Arbeitsförderungsgesetzes vorgesehenen Höhe.

Während der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten Verletzte Übergangsgeld. Für die Berechnung gelten besondere Vorschriften.

6.2.2 Verletztenrente

Verletzte erhalten eine Rente, wenn durch den Arbeitsunfall länger als 26 Wochen die Erwerbsfähigkeit gemindert ist und wenn die Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 20 von Hundert beträgt. Die Erwerbsfähigkeit ist ein in der gesetzlichen Unfallversicherung versichertes Rechtsgut. Sie ist die Fähigkeit der Versicherten, ihre Arbeitskraft unter Nutzung der Arbeitsgelegenheiten, die sich ihnen nach ihren Kenntnissen und ihren körperlichen und geistigen Fähigkeiten bieten, auf dem „allgemeinen Arbeitsmarkt“, das heißt auf dem gesamten Gebiet des Arbeitslebens, wirtschaftlich zu verwerten.

Die Minderung der Erwerbsfähigkeit ist die Herabsetzung dieser so definierten Erwerbsfähigkeit. Es handelt sich hierbei um eine abstrakte Schadensbemessung, die unabhängig davon ist, ob der Versicherte oder die Versicherte die vor dem Unfall ausgeübte Tätigkeit wieder aufnehmen kann oder nicht.

Die Rente beginnt in der Regel mit dem Tag nach dem Wegfall der Arbeitsunfähigkeit im Sinne der Krankenversicherung (bis dahin wird Verletzten- oder Übergangsgeld gezahlt). Hat der Verletzte oder die Verletzte die Erwerbsfähigkeit verloren, so erhält er oder sie die Vollrente. Sie beträgt zwei Drittel des Jahresarbeitsverdienstes. Als Jahresarbeitsverdienst gilt das Arbeitsentgelt und das Arbeitseinkommen des Verletzten in den zwölf Kalendermonaten vor dem Monat, in dem der Arbeitsunfall eingetreten ist. Berücksichtigt wird Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen auch aus anderen Bereichen als dem des Sports. Bei teilweiser Minderung der Erwerbsfähigkeit erhält der Verletzte oder die Verletzte den Teil der Vollrente, der dem Grad der

Minderung der Erwerbsfähigkeit entspricht. Ist die Erwerbsfähigkeit eines Verletzten infolge mehrerer Arbeitsunfälle gemindert und erreichen die Hundertsätze der durch die einzelnen Arbeitsunfälle verursachten Minderung zusammen wenigstens die Zahl 20, so ist für jeden, auch einen früheren Arbeitsunfall, Verletztenrente zu gewähren. Die Folgen eines Arbeitsunfalles werden nur berücksichtigt, wenn sie die Erwerbsfähigkeit um wenigstens 10 v. H. mindern. Den Arbeitsunfällen stehen gleich Unfälle oder Entschädigungen nach einer Reihe weiterer Gesetze, die Entschädigung für Unfälle oder Beschädigungen gewähren zum Beispiel Beamtenengesetze, Bundesversorgungsgesetz, Soldatenversorgungsgesetz, Gesetz über den zivilen Ersatzdienst).

6.2.3 Leistungen bei Tod durch Arbeitsunfall

- Ein Sterbegeld in Höhe von einem Siebtel der im Zeitpunkt des Todes geltenden Bezugsgröße.
- Unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen die Kosten der Überführung des Verstorbenen an den Ort der Bestattung.
- Rente an die Hinterbliebenen: Anspruch auf Hinterbliebenenrente haben die Witwe, der Witwer, eingetragene Lebenspartner, die Waisen und unter bestimmten Voraussetzungen der frühere Ehegatte, die Verwandten der aufsteigenden Linie, Stief- und Pflegeeltern.
- Witwen- und Witwerrente: Bis zum Ablauf des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Sterbemonats beträgt die Rente zwei Drittel des Jahresarbeitsverdienstes. Danach beträgt sie 30 von Hundert oder 40

von Hundert des Jahresarbeitsverdienstes. Bei unter 45-Jährigen ist der Bezug in der Regel auf 24 Monate begrenzt (analog der gesetzlichen Rentenversicherung). Sofern ein eigenes Einkommen bestimmte Beträge übersteigt, erfolgt eine Anrechnung auf die Witwen-/Witwerrente.

- **Waisenrente:** Jedes Kind des Verstorbenen erhält bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres eine Waisenrente von 30 von Hundert des Jahresarbeitsverdienstes, wenn es Vollwaise ist; Halbweisen erhalten eine Rente von 20 von Hundert des Jahresarbeitsverdienstes. Waisenrente erhalten bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen auch Pflegekinder, Enkel und Geschwister. In Sonderfällen (zum Beispiel bei Schul- und Berufsausbildung) wird Waisenrente längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gewährt, ausnahmsweise auch darüber hinaus. Einkommen von über 18 Jahre alten Waisen wird ähnlich wie bei der Witwen- und Witwerrente angerechnet.

6.2.4 Abfindung von Renten

Versicherte, die Anspruch auf eine Rente wegen einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von weniger als 40 von Hundert haben, können auf ihren Antrag unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen mit einem dem Kapitalwert der Rente entsprechenden Betrag auf Lebenszeit abgefunden werden. Versicherte, die einen Anspruch auf eine Rente wegen einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 40 von Hundert oder mehr haben, können ebenfalls auf ihren Antrag durch einen Geldbetrag abgefunden werden. In diesen Fällen kann die Rente bis zur Hälfte für einen Zeitraum von zehn Jahren abgefunden werden.

Heiratet eine Witwe oder ein Witwer, so wird die Rente mit dem 24fachen Monatsbetrag abgefunden.

6.2.5 Renten Anpassung

Die vom Jahresarbeitsverdienst abhängigen Geldleistungen und das Pflegegeld werden durch Rechtsverordnung angepasst.

6.3 Feststellungsverfahren

Der Unternehmer oder die Unternehmerin, bei Vereinen ist das der Vereinsvorstand, hat jeden Unfall anzuzeigen, wenn durch den Unfall ein Versicherter getötet wurde oder so verletzt ist, dass er mehr als drei Tage arbeitsunfähig wird. Der Unfall ist binnen drei Tagen mit der gesetzlich vorgeschriebenen Unfallanzeige* anzuzeigen, nachdem der Unternehmer oder die Unternehmerin davon erfahren hat. Todesfälle sind auch fernmündlich oder telegrafisch anzuzeigen. Im Feststellungsverfahren bestehen Mitwirkungspflichten des Leistungsberechtigten und des Unternehmers oder der Unternehmerin. Gegen Entscheidungen der Unfallversicherungsträger sind Rechtsbehelfe (Widerspruch, Klage) möglich. Über ihre Rechte und Pflichten in Einzelfällen erhalten die Versicherten und die Unternehmer und Unternehmerinnen durch ihre zuständige Bezirksverwaltung der VBG Auskunft und Rat.

*Die Unfallanzeige steht unter www.vbg.de bereit. Ein Unfall kann auch elektronisch unter www.vbg.de gemeldet werden.

7. Beitrag und Gefahrtarif

Die Beiträge werden jährlich nachträglich im Wege einer Umlage festgesetzt. Die Beitragseinnahmen müssen den Bedarf des abgelaufenen Kalenderjahres decken. Der Versand der Beitragsbescheide erfolgt in der Regel im April eines Jahres.

7.1 Berechnung des Beitrags

Für die versicherten Beschäftigten berechnet sich der Beitrag wie folgt:

$$\frac{\text{Entgeltsumme} \times \text{Gefahrklasse} \times \text{Beitragsfuß}}{1000} = \text{Beitrag}$$

7.2 Entgeltsumme / Arbeitsentgelt

Das Arbeitsentgelt der versicherten Beschäftigten stellt eine Berechnungsgrundlage des Beitrags dar.

Grundsätzlich gehören zum Arbeitsentgelt alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung (§ 14 Sozialgesetzbuch – SGB IV). Hierbei ist es gleichgültig, ob ein Rechtsanspruch auf die Einnahmen besteht, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie geleistet werden und ob sie unmittelbar aus der Beschäftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt werden. Bei einzelnen Fallgestaltungen sind zum

Beispiel zur Vereinfachung des Beitragseinzugs Abweichungen in Übereinstimmung mit den Regelungen des Steuerrechts möglich (§ 17 SGB IV). Die dem Arbeitsentgelt nicht zuzurechnenden Ausnahmen sind in der Verordnung über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Zuwendungen des Arbeitgebers als Arbeitsentgelt (SvEV) festgelegt. Die Verordnung beinhaltet auch Regelungen, welche Werte als nachweispflichtiges Entgelt für unentgeltlich zur Verfügung gestellte Sachbezüge anzusetzen sind.

Das Arbeitsentgelt eines Versicherten ist nach Beschluss der Vertreterversammlung der VBG vom 05.03.2013 ab 01.01.2014 bis zur Höchstgrenze von 96.000 Euro nachzuweisen. Liegt das Entgelt einer versicherten Person über 96.000 Euro, so ist der übersteigende Betrag nicht anzugeben. Bis zum 31.12.2013 betrug die Höchstgrenze des nachzuweisenden Entgeltes für jeden Arbeitnehmer 84.000 Euro. Der Höchstbetrag ist auch nachzuweisen, wenn die Tätigkeit nicht das ganze Jahr ausgeübt und der Höchstbetrag in diesem kurzen Zeitraum erreicht wurde.

Auf der Internetseite der VBG sind gängige Arbeitsentgeltarten in einem Arbeitsentgeltkatalog aufgeführt (www.vbg.de – Suchbegriff: Arbeitsentgeltkatalog).

Beispiele zum Entgelt	Nachweispflicht
Alle steuerpflichtigen Bezüge einschließlich der durch das Finanzamt bewilligten Lohnsteuerfreibeträge. Dazu gehören Geldbezüge, wie zum Beispiel Prämien oder Abfindungen, und Sachbezüge, wie zum Beispiel Privatnutzung von Firmenwagen, Mietwertvorteile, Jubiläumszuwendungen. Das gilt auch für durch Dritte geleistete Bezüge, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit erzielt werden – „echte Lohnzahlung durch Dritte“.	Ja
Arbeitsentgelt für Aushilfen (auch mit Steuerfreistellungsbescheinigung), für kurzfristig und geringfügig Beschäftigte und für Minijobber, jedoch ohne Pauschalsteuer, die vom Arbeitgeber übernommen worden ist.	Ja
Nach § 3 Nr. 26 EStG steuerfreie pauschale Aufwandsentschädigungen aus der nebenberuflichen Tätigkeit als Übungsleiter oder einer vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeit bis zur Höhe von jährlich 2.400,00 Euro.	Nein
Nach § 3 Nr. 26 EStG steuerfreie pauschale Aufwandsentschädigungen aus der nebenberuflichen Tätigkeit als Übungsleiter oder einer vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeit über 2.400,00 Euro. Es ist nur der 2.400,00 Euro übersteigende Anteil nachzuweisen.	Ja
Nach § 3 Nr. 26a EStG steuerfreie Einnahmen aus der nebenberuflichen Tätigkeit zur Förderung des gemeinnützigen Zweckes über 720,00 Euro jährlich („Ehrenamtsfreibetrag“). Es ist nur der 720,00 Euro übersteigende Anteil nachzuweisen.	Ja
Steuerfreie Zuschläge in voller Höhe (§ 1 Abs. 2 Verordnung über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Zuwendungen des Arbeitgebers als Arbeitsentgelt – SvEV) für Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit.	Ja
Nach § 40 Abs. 1 Nr. 1 EStG pauschal versteuertes, einmalig gezahltes Arbeitsentgelt (ohne Pauschalsteuer).	Ja
Fahrgelder, Essensgeldzuschüsse, Erholungsbeihilfen und Aufwendungen aus Anlass einer Betriebsveranstaltung, soweit diese nach § 40 Abs. 2 EStG pauschal versteuert werden.	Nein
Zukunftssicherung, betriebliche Altersvorsorge wie zum Beispiel Direktversicherung, Pensionsfonds, Pensionskasse, Unterstützungskasse ▶ beitragspflichtiger Anteil in der Sozialversicherung.	Ja

7.3 Entgeltnachweis

Den Sportunternehmen wird, wie allen anderen Unternehmerinnen und Unternehmern der VBG, zum Ende eines jeden Jahres ein Vordruck zum Nachweis der im abgelaufenen

kalenderjahr an die versicherten Beschäftigten gezahlten Arbeitsentgelte übersandt (Anlage 2: Sport-Entgeltnachweis und Anleitung zum Ausfüllen). Der Nachweis ist innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf des Kalenderjahres an die VBG zurückzu-

senden. Sofern ein Sportunternehmen keine Personen gegen Arbeitsentgelt beschäftigt, ist das Feld „Fehlanzeige“ im Entgeltnachweis anzukreuzen.

Im Entgeltnachweis sind alle Beschäftigten eines Sportunternehmens zu berücksichtigen, die Entgelte erhalten. Dazu gehören unter anderem die in der Verwaltung tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Trainerinnen und Trainer, Übungsleiterinnen und Übungsleiter, Platzwartinnen und Platzwarte, Gerätewartinnen und Gerätewarte, Kleiderwarte, Masseurinnen und Masseur, Hausmeisterinnen und Hausmeister, Reinigungspersonal, Kassendienste, Ordnerinnen und Ordner sowie versicherte Sportlerinnen und Sportler. Hinsichtlich der versicherten Sportlerinnen und Sportler verweisen wir insbesondere auf Punkt 3.4.1 der Broschüre.

Die Meldung ist nach Unternehmensarten und Sportbereichen zu untergliedern.

Werden Versicherte innerhalb eines Jahres in verschiedenen Sportbereichen oder Un-

ternehmensteilen tätig, ist das Arbeitsentgelt – je nach Einsatz – anteilig zuzuordnen.

7.4 Gefahrklasse

Neben dem Arbeitsentgelt ist der Grad der Unfallgefahr ein Faktor für die Beitragsberechnung.

Zu diesem Zweck haben die Berufsgenossenschaften einen Gefahrtarif aufzustellen, in dem Gefahrengemeinschaften nach Gefährdungsrisiken gebildet werden.

Die für die einzelnen Gefahrengemeinschaften geltenden Gefahrklassen ergeben sich aus der Gegenüberstellung der Entschädigungsleistungen und der gemeldeten Entgelte der jeweiligen Gefahrengemeinschaft in einem bestimmten Beobachtungszeitraum.

Der Sport ist in drei Gefahrtarifstellen und in drei Gefahrklassen aufgegliedert, um den unterschiedlichen Gefährdungsrisiken innerhalb des Sports Rechnung zu tragen. Der Gefahrtarif sieht für den Sport ab 2011 folgende Regelung vor:

Gefahrtarifstelle 16	Sportunternehmen	Gefahrklasse
16.1	2011 und 2012	57,81
	- bezahlte Sportler aus den oberen drei Fußball-Ligen Männer	
	ab 2013	54,05
	- Fußballsportlerinnen und -sportler nur für „bezahlte Sportler aus den oberen drei Fußball-Ligen Männer“	
	nur für „sonstige bezahlte Fußballsportlerinnen und -sportler“	47,29
		2014
		2015
16.2	- sonstige bezahlte Sportlerinnen und Sportler	2011/2012
		2013
		2014
		2015
		2016
16.3	- übrige Versicherte	2011/2012
		ab 2013

Über die Veranlagung zu den im Gefahrtarif der VBG festgesetzten Gefahrklassen erhalten die Sportunternehmen Veranlagungsbescheide (Anlage 3: Veranlagungsbescheid). Jedes Sportunternehmen wird dabei zu allen drei Gefahrtarifstellen veranlagt.

7.5 Beitragsfuß

Der Beitragsfuß errechnet sich aus dem Umlagesoll (Ausgaben abzüglich Einnahmen) im Verhältnis zu den Gesamtbeitragseinheiten (Summe aller Entgelte multipliziert mit den Gefahrklassen) der VBG. Er ist für alle Unternehmerinnen und Unternehmer und freiwillig Versicherten gleich hoch und wird

jährlich vom Vorstand der VBG festgesetzt.

Alle Kosten, die durch Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben entstehen, sind Ausgaben, zum Beispiel Leistungen für die Rehabilitation und Unfallentschädigungen für die Verletzten, Aufwendungen für die Unfallverhütung und Erste Hilfe, Verfahrenskosten und Verwaltungsaufwand.

Bei den die Umlage mindernden Einnahmen handelt es sich im Wesentlichen um Ersatzansprüche gegen Drittschädiger, Säumniszuschläge und Nachtragsbeiträge.

Der Beitragsfuß ist zudem so zu bemessen, dass Betriebsmittel und Mittel für die

Rücklage zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Sozialversicherungsträgers zur Verfügung stehen.

7.6 Beitragsbescheid

Über die Höhe und die Berechnung der Beiträge erhalten die Unternehmen einen Bescheid mit der Aufforderung, den Beitrag bis zum Fälligkeitstermin zu zahlen (Anlage 4: Beitragsbescheid).

Sportunternehmen, für die keine Beschäftigten mit nachweispflichtigem Entgelt oder sonstige versicherte Personen tätig waren, zahlen keinen Beitrag.

7.7 Mindestbeitrag

Die VBG erhebt einen einheitlichen Mindestbeitrag (§ 161 SGB VII, derzeit 48 Euro). Dieser Mindestbeitrag tritt an die Stelle des regulär berechneten Beitrags, wenn dieser niedriger als der Mindestbeitrag ist.

7.8 Lastenverteilung

Der Beitragsbescheid enthält auch Beitragsanteile zur Lastenverteilung zwischen den Unfallversicherungsträgern. Gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Einrichtungen sind bei entsprechendem Nachweis vollständig von der Zahlung der Anteile zur Lastenverteilung befreit. (Näheres siehe www.vbg.de – Suchbegriff: Lastenverteilung).

7.9 Rechtsfolgen nicht rechtzeitiger Zahlung

Die Beiträge sind rechtzeitig und vollständig zu erheben. Wird der Beitrag nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages gezahlt, ist für jeden angefangenen Monat der Säumniszuschlag

Säumniszuschlag von eins von Hundert des rückständigen Betrages zu entrichten. Bei Zahlungsverzug werden nach einer Mahnung Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet.

Sportunternehmen, die aufgrund einer wirtschaftlichen Notlage unverschuldet nicht in der Lage sind, ihren Beitrag zur Fälligkeit zu zahlen, kann die Berufsgenossenschaft im Einzelfall Beitragsforderungen stunden. Dies setzt allerdings einen begründeten Antrag des Sportunternehmens voraus, der unter Berücksichtigung der maßgeblichen Vorschriften geprüft wird.

7.10 Beitragszuschlag

Neben den zuvor genannten Beiträgen erhebt die VBG Beitragszuschläge, wenn die Unfallbelastung des Unternehmens überdurchschnittlich hoch ist.

Im Beitragszuschlagsverfahren werden Arbeitsunfälle sowie Renten und Todesfälle von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern beziehungsweise freiwillig versicherten Unternehmerinnen und Unternehmern mit Kosten (Sach- und Geldleistungen) über 10.000 Euro berücksichtigt. Ein Zuschlag beträgt je nach Unfallbelastung 2,5 oder 5 Prozent des zu zahlenden Betrages. Weitere Informationen hierzu finden Sie in der Satzung der VBG unter § 29.

Anlage 1

Hauptverwaltung - Versicherung und Leistungen -



Kundennummer, bitte stets angeben

Beleg-Nr.

Merkblatt

Gesetzliche Unfallversicherung bei Eigenbaumaßnahmen von Vereinen (nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten von Vereinen)

1. Bauarbeit

Bauarbeiten im Verein sind alle Tätigkeiten, die auf eine bauliche Veränderung abzielen, unabhängig von dem Umfang der Tätigkeit. Dazu zählen also der Neubau, Umbau eines Vereinsheimes sowie der Anbau. Auch bauliche Veränderungen innerhalb des Vereinsheimes gehören zu den Bauarbeiten, wie z. B. die Erneuerung der sanitären Anlagen, das Versetzen von Wänden, eine Neukachlung, die Ausbesserungsarbeiten an Elektro- oder Heizungsanlagen oder der Ein- und Umbau von Fenstern und Türen. Die Baugenehmigungspflicht der Arbeiten spielt keine Rolle.

2. Gewerbsmäßige Bauarbeit

Werden auf dem Vereinsgelände Bauarbeiten durch Profifirmen und die dort beschäftigten Personen gewerbsmäßig durchgeführt, ist die Baufirma als Mitglied der zuständigen Bau-Berufsgenossenschaft anmelde- und beitragspflichtig.

3. Nicht gewerbsmäßige Bauarbeit

Nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten sind Bauarbeiten, die vom Verein in Eigenarbeit durchgeführt werden.

4. Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für Vereinsmitglieder bei nicht gewerbsmäßiger Bauarbeit

Von Vereinen, die Bauarbeiten in eigener Regie durch Vereinsmitglieder ausführen lassen, ist zu beachten, dass für diese Personen unter bestimmten Voraussetzungen gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht. Die gesetzliche Grundlage bilden die entsprechenden Bestimmungen im Siebten Sozialgesetzbuch - SGB VII - (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 SGB VII).

Ob gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für die von Vereinsmitgliedern verrichteten Arbeitsleistungen bei Eigenbaumaßnahmen eines Vereins besteht, hängt von folgenden Voraussetzungen ab:

- a) Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz besteht für alle von Vereinsmitgliedern verrichteten Arbeitsleistungen, die auf der Grundlage eines Beschäftigungsverhältnisses erbracht werden. Dieses ist gekennzeichnet durch eine persönliche Abhängigkeit, die sich durch Weisungsgebundenheit hinsichtlich Zeit, Dauer und Ort der Tätigkeit auszeichnet. Die wirtschaftliche Abhängigkeit, also das Zahlen von Entgelt, ist nicht maßgeblich, kann jedoch als Indiz für eine persönliche Abhängigkeit gewertet werden (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII).
- b) Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz kann aber auch für alle von Vereinsmitgliedern freiwillig und ohne Entgeltzahlung verrichteten Arbeitsleistungen grundsätzlich bestehen (§ 2 Abs. 2 SGB VII). Ausgenommen vom gesetzlichen Unfallversicherungsschutz sind nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts unentgeltliche Arbeitsleistungen von Vereinsmitgliedern, soweit sie zu den **ausdrücklichen satzungsmäßigen Pflichten** der Vereinsmitglieder gehören **oder** sie auf einem entsprechenden **Beschluss der Mitgliederversammlung** oder des **Vorstandes** beruhen. Ferner sind Vereinsmitglieder bei Tätigkeiten unversichert, die **kraft allgemeiner Übung** im Verein erbracht werden.

b. w.

MuB 130 br12 - 0512 - 1/0/E

Verwaltungs-
Berufsgenossenschaft
Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Hausanschrift:
Deiselbögenkamp 4
Hamburg
Postanschrift:
22281 Hamburg

Telefon: 040 5146-2940
Telefax: 040 5146-2771
www.vbg.de

Servicezeit:
Mo. - Do. 8:00 - 17:00 Uhr
Fr. 8:00 - 15:00 Uhr

Deutsche Bank AG Hamburg
IBAN
DE37 2007 0000 0490 3001 00
BIC DEUTDE33HAN

Formular mit Informationen darüber, ob jemand über die VBG versichert ist, wenn im Verein Bauarbeiten durchgeführt werden. Seite 1

Ausgehend von diesen Grundsätzen zählen **geringfügige** Tätigkeiten oder Hilfeleistungen, die vom Verein von seinen Mitgliedern **erwartet** werden, zu den **unversicherten** Arbeiten, denn sie sind Ausfluss mitgliedschaft-rechtlicher Verpflichtung bzw. werden aufgrund **allgemeiner Vereinsübung** erbracht. Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung zu diesem Bereich gilt ein geringer zeitlicher Aufwand (bis zu 2 Stunden) bei baulichen Instandhaltungs- und Ausbesserungsarbeiten als unversichert. Die Erforderlichkeit von Fachkompetenz für bestimmte Tätigkeiten oder bei der Ausführung von Tätigkeiten bestehende erhöhte Gefahrenmomente sind für die Beurteilung des Versicherungsschutzes irrelevant.

Umfangreichere Tätigkeiten sind grundsätzlich versichert, sofern sie nicht auf Satzungsregelung oder Beschluss eines Vereinsorgans (Vorstand oder Mitgliederversammlung) beruhen.

Sieht die Satzung solch eine entsprechende Regelung vor, so führt ein **Beschluss** eines Vereinsorgans, wonach Arbeitsleistungen von Mitgliedern zu erbringen sind, dazu, dass Versicherungsschutz **nicht** gegeben ist. In diesem Fall werden die Tätigkeiten aufgrund mitgliedschaftlicher Verpflichtung erbracht. Allerdings ist bei Beschlüssen, die es gestatten, Arbeitspflichten für die Mitglieder zu begründen, darauf zu achten, dass sich diese innerhalb des Vereinszweckes und der vereinsrechtlichen Prinzipien halten.

Die das Vereinsleben bestimmenden Grundentscheidungen müssen also die „Verfassung“ des Vereins in die Satzung aufgenommen werden. Sofern es um solche Grundentscheidungen geht, gehen Beschlüsse von Vereinsorganen, die **keine** entsprechende satzungsrechtliche Grundlage haben, die Mitglieder nicht verpflichten. Der Versicherungsschutz für das Mitglied wäre dann trotz vorliegenden Beschlusses zu bejahen.

Das gilt aber nur in dem Umfang, wie der Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes die Verpflichtung der Mitglieder vorsieht. Wird im Einzelfall der durch Beschluss festgelegte Umfang oder Aufwand der Arbeitsleistung überschritten, so stehen die nicht vom Beschluss gedeckten Tätigkeiten unter Versicherungsschutz.

Die Beurteilung der Frage, was von den Mitgliedern gefordert werden kann, hängt bei umfangreichen Bauarbeiten von den Umständen des Einzelfalles ab und liegt in der Gestaltungsmöglichkeit des Vereins.

Die genannten Ausführungen sollen durch die folgenden Beispiele noch verständlicher werden:

Erstes Beispiel:

Mehrere Vereinsmitglieder eines Fußballvereins helfen freiwillig bei Dachreparaturarbeiten am Vereinsheim. Diese Baumaßnahmen sind an einem Vormittag in einem zeitlichen Rahmen von 4 - 5 Stunden abgeschlossen.

- Die Mitglieder sind während dieser Ausbesserungsarbeiten am Dach des Vereinsheims über die VBG in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert.
- Es handelt sich hierbei um Arbeitsleistungen von Vereinsmitgliedern, die mehr als 2 Stunden erfordern, und daher nicht mehr als geringfügige Tätigkeiten angesehen werden können.

Zweites Beispiel:

Ein Vereinsmitglied eines Schützenvereins hilft beim Neubau eines Schießstandes auf dem Vereinsgelände. Zweck des Vereins gemäß § 2 des Vereinsatzung ist u. a. die Errichtung und der Erhalt von Sportanlagen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, eine bestimmte Anzahl von Arbeitsstunden unentgeltlich für den Verein abzuleisten. Wer die verpflichtenden Arbeitsstunden nicht ableistet, muss ersatzweise einen Geldbetrag zahlen. Gemäß rechtmäßiger Beschluss der Mitgliederversammlung müssen alle volljährigen Vereinsmitglieder sechs Pflichtarbeitsstunden (entsprechend 60,00 Euro) für den Neubau des Schießstandes ableisten.

- Aufgrund der satzungsgemäßen und dem Vereinszweck dienenden Arbeitsstunden ist das Vereinsmitglied innerhalb der sechs Pflichtarbeitsstunden nicht über die VBG in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert.
- Die Arbeitsleistung des Vereinsmitglieds ist nicht versichert, da sich Art und Umfang der Tätigkeit aus der Satzung ergeben und somit zu seinen Pflichten aus der Mitgliedschaft im Schützenverein gehören.
- Werden die sechs Pflichtarbeitsstunden im Einzelfall überschritten, besteht Versicherungsschutz.

5. Beiträge

Soweit gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht, ist der Verein als Unternehmer i. S. der gesetzlichen Unfallversicherung bei nicht gewerbsmäßigen Bauarbeiten zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Wegen der neuen Zuständigkeitsregelung im SGB VII ist das Ausmaß der Leistungen der VBG im Rahmen dieser Bauarbeiten nicht bekannt und wird daher gesondert beobachtet. Das bedeutet für die Vereine, dass bei der VBG zunächst keine Beiträge zu entrichten sind, bis aufgrund der Beobachtungen die Höhe des Beitrages festgesetzt wird. Sofern es sich allerdings um versicherte Vereinsmitglieder handelt, die aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses für den Verein tätig werden und dafür Entgelt erhalten, ist der VBG dieses Entgelt im jährlichen Entgeltnachweis mit zu melden.

6. Informationen

Sollten Sie noch Fragen haben, rufen Sie uns bitte an.

F05

Kundennummer, bitte stets angeben

Beleg-Nr.

Entgeltnachweis 2015

2015

Fehlanzeige ① Wenn keine Versicherten - auch nicht aushilfsweise oder gelegentlich - beschäftigt wurden, bitte ankreuzen:

Unternehmensart und Sportbereiche	② Anzahl der Versicherten	④ Nachweispflichtiges Arbeitsentgelt - Jahresbruttoentgelt - in Euro ohne Cent	Interner Schlüssel
-----------------------------------	---------------------------	---	--------------------

I. Sportunternehmen - übrige Versicherte: ③

- Trainer/Übungsleiter oberhalb Freibetrag § 3 Nr. 26 EStG
(nur der 2.400,00 Euro übersteigende Betrag)
- übrige Beschäftigte

[illegible]

Zwischensumme Strukturschlüssel 0003

[illegible]

II. Sportuntern. - bez. Sportler obere drei Fußball-Ligen Männer:

- Bundesliga bezahlte Sportler
- 2. Bundesliga bezahlte Sportler
- Dritte Liga bezahlte Sportler

[illegible]

Zwischensumme Strukturschlüssel 0001

[illegible]

III. Sportunternehmen - sonstige bezahlte Fußballsportler/-innen

- Fußballregional-Ligen Männer bezahlte Sportler
- Fußball sonstige Ligen bezahlte Sportler/-innen

   , - FR_L

   , - FS_L

Zwischensumme Struktursel 0010

[illegible]

IV. Sportunternehmen - sonstige bezahlte Spieler/-innen

- Basketball bezahlte Sportler/-innen
- Eishockey bezahlte Sportler/-innen
- Handball bezahlte Sportler/-innen
- Volleyball bezahlte Sportler/-innen
- sonstige bezahlte Sportler/-innen

[illegible]

Zwischensumme Strukturschlüssel 0002

[illegible]

V.

[illegible]

GESAMTSUMME EUR

[illegible]

VI.

Anzahl der geleisteten Arbeitsstunden ⑤

[illegible]

Anzahl Teilnehmende an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen
nach § 2 Abs. 1 Nr. 14b SGB VII einschließlich Ein-Euro-Jobber ©

--	--	--	--	--

Die Richtigkeit und Vollständigkeit
der Angaben wird bestätigt.

intern	
--------	--

b. w.

MuB 054 SV/2 a – 09.15 – 1/0

Datum, Telefonnummer, Unterschrift

Anlage 3

Hauptverwaltung - Beitrag -



Kundennummer, bitte stets angeben

Beleg-Nr.

Anleitung zum Ausfüllen des Entgeltnachweises

Der Entgeltnachweis ist von jedem Unternehmer binnen sechs Wochen nach Ablauf eines Kalenderjahres bis spätestens 11.02. des Folgejahres einzureichen (§ 165 SGB VII). Wir empfehlen Ihnen, den Entgeltnachweis Ihrer Steuerberaterin bzw. Ihrem Steuerberater im Rahmen eines bestehenden Vertragsverhältnisses zu geben. Diese Anleitung enthält nur die wesentlichen Punkte. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Broschüre „Versichert bei der VBG - Informationen für Sportvereine“ auf www.vbg.de.

Erläuterungen zum Entgeltnachweis

① Keine Versicherten im Nachweisjahr (Fehlanzeige)

Dieses Feld bitte ankreuzen, wenn im abgelaufenen Kalenderjahr keine versicherten Person oder Personen beschäftigt wurden und/oder kein Arbeitsentgelt gezahlt wurde.

② Anzahl der Versicherten

Zu den Unternehmensarten und Sportbereichen geben Sie bitte die Gesamtanzahl aller im Kalenderjahr versicherten Personen (Kopfzahl) an.

③ Versicherte Personen des Sportbereiches I. Sportunternehmen – übrige Versicherte

- **Trainer/Übungsleiter**, die in einem Beschäftigungsverhältnis zum Sportunternehmen stehen, diese Tätigkeit nebenberuflich ausüben und Einnahmen nach § 3 Nr. 26a EStG von über 200,00 Euro jährlich erhalten. (Beispiel: jährliche Einnahme 3.000,- Euro, abzgl. Freizeitsportbeitrag 2.400,- Euro, meldepflichtiges Entgelt 600,- Euro.)
- **Übrige Beschäftigte**, die in einem Beschäftigungsverhältnis zum Sportunternehmen stehen, z. B. als Geschäftsstellen-, Verwaltungs- oder Reinigungspersonal, Lauf- oder Platzwart, Hausmeister, medizinische und therapeutische Betreuer und sonstige beschäftigte Trainer, Übungsleiter. Dazu gehören auch Aushilfen, kurzfristig und geringfügig Beschäftigte, Minijobber oder freie Mitarbeiter, deren Vertrag überwiegend oder in rechtlich wesentlichen Teilen arbeitsvertragliche Regelungen enthält.

Des Weiteren gehören dazu auch Personen, die auf Grundlage von § 3 Nr. 26a EStG eine nebenberufliche Tätigkeit im Auftrag des Vereins zur Förderung des gemeinnützigen Zweckes ausüben und Einnahmen von über 720,00 Euro jährlich („Ehrenamtspauschale“) erhalten.

Versicherte Personen der Sportbereiche II. bis V. Bezahlte Sportler/-innen in Sportunternehmen

- In diesen Bereichen sind nur Personen zu berücksichtigen, die als bezahlte Sportlerinnen und Sportler tätig werden.
- Für die eindeutige Abgrenzung zum unversicherten Freizeitsport gilt:
Der Unfallversicherungsschutz für die Sportausübung setzt voraus, dass Sportler Geld- oder Sachleistungen erhalten, die individuell oder pauschal die Einkommensteuer und den Sozialversicherungsbeiträgen unterworfen werden und in jedem Monat der Vertragslaufzeit die Grenze von 200,00 Euro netto überschreiten (netto = ausgezahlte Sachleistungen und erbrachte Sachleistungen). Zusätzlich gilt bei Sportlern ab dem 18. Lebensjahr seit dem 01.01.2015, dass die Leistung einen angemessenen Gegenwert für den zeitlichen Einsatz ihrer persönlichen Betätigung darstellen muss. Hierfür darf der Betrag von 8,50 Euro brutto je Stunde für den Kernbereich der sportlichen Betätigung (Training und Wettkampf) nicht unterschritten werden. Weitere Informationen, insbesondere zur Berechnung des Zeitaufwandes, finden Sie unter www.vbg.de über die Suche mit dem Begriff: bezahlte Sportler.

- Bezahlte Fußballsportlerinnen sind unabhängig von der Lizenzzugehörigkeit im Sportbereich III aufzuführen.

Bitte berücksichtigen Sie unsere Entscheidung zum Unfallversicherungsschutz Ihrer bezahlten Sportlerinnen und Sportler aus dem Statusfeststellungsverfahren.

Versicherte Personen unter V. Weitere Unternehmensarten

- Alle Mitarbeiter, die aufgrund eines Arbeits-, Dienst- oder Lehrvertrages in diesen Unternehmensteilen tätig werden (auch Aushilfen, kurzfristig und geringfügig Beschäftigte und Minijobber).

Achtung:

Werden Versicherte innerhalb eines Jahres in verschiedenen Sportbereichen oder Unternehmensteilen tätig, sind sie bei der **Anzahl der Versicherten** ② dem Bereich zuzuordnen, in dem sie überwiegend tätig waren.

Das Entgelt ist jedoch aufzuteilen (siehe unter ③).

b. w.

MLB 054-SV/2 a – 03.15 – 110

Verwaltungs-
Berufsgenossenschaft
Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Hausanschrift:
Deelbögenkamp 4
Hamburg
Postanschrift:
22281 Hamburg

Telefon: 040 5146-2940
Telefax: 040 5146-882199
Gilt nur für Entgelt- und
Maßnahme-Nachweise!
www.vbg.de

Servicezeit:
Mo. - Do. 8:00 - 17:00 Uhr
Fr. 8:00 - 15:00 Uhr
Betriebsnummer VBG:
15250094

Commerzbank AG Hamburg
IBAN
DE66 2004 0000 0131 0291 00
BIC COBADE33XXX

Informationen, welche Entgelte an die VBG gemeldet werden müssen und wie diese in das Formular eingetragen werden sollen. Seite 1

© **Nachweispflichtiges Arbeitsentgelt (§§ 14 - 17 SGB IV)**

Zu den Unternehmensarten und Sportbereichen geben Sie bitte das nachweispflichtige Jahresbrutto-Arbeitsentgelt der **versicherten Personen** im Kalenderjahr an.

Der Höchstbetrag des nachzuweisenden Entgeltes liegt ab dem 01.01.2014 für jede versicherte Person bei **96.000,00 Euro**, d. h. liegt das Entgelt einer versicherten Person über 96.000,00 Euro, so ist nur der übersteigende Betrag nicht anzugeben. Bis zum 31.12.2013 beträgt die Höchstgrenze des nachzuweisenden Entgeltes für jeden Arbeitnehmer 84.000,00 Euro. Der Höchstbetrag ist auch nachzuweisen, wenn die Tätigkeit nicht das ganze Jahr ausgeübt wurde.

Werden Versicherte innerhalb eines Jahres in verschiedenen Sportbereichen oder Unternehmensteilen tätig, ist das Arbeitsentgelt – je nach Einsatz – anteilig zuzuordnen.

In der Unfallversicherung sind grundsätzlich alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung nachzuweisen, gleichgültig, ob ein Rechtsanspruch auf die Einnahmen besteht, und in welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie geleistet werden und ob sie unmittelbar aus der Beschäftigung oder in Zusammenhang mit ihr erzielt werden. Weitere Informationen finden Sie unter www.vbg.de über die Suchfunktion dem Begriff: Arbeitsentgeltkatalog.

Beispiele zum Entgelt	Nachweispflicht
Alle steuerpflichtigen Bezüge einschließlich der durch das Finanzamt bewilligten Lohnsteuerfreibeträge. Dazu gehören Geldbezüge, wie z. B. Prämien oder Abfindungen, und Sachbezüge, wie z. B. Privatanwendung von Firmenwagen, Mietwertvorteile, Jubiläumszuwendungen. Das gilt auch für durch Dritte geleistete Bezüge, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit erzielt werden - echte Lohnzahlung durch Dritte.	Ja
Arbeitsentgelt für Aushilfen (auch mit Steuerfreistellungsbescheinigung) für kurzfristig und geringfügig Beschäftigte und für Minijobber, jedoch ohne Pauschalsteuer, die vom Arbeitgeber übernommen worden ist.	Ja
Nach § 3 Nr. 26 EStG steuerfreie pauschale Aufwandszuschädigungen aus der nebenberuflichen Tätigkeit als Übungsleiter oder einer vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeit bis zur Höhe von jährlich 2.400,00 Euro.	Nein
Nach § 3 Nr. 26 EStG steuerfreie pauschale Aufwandszuschädigungen aus der nebenberuflichen Tätigkeit als Übungsleiter oder einer vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeit über 2.400,00 Euro. Es ist nur der 2.400,00 Euro übersteigende Anteil nachzuweisen.	Ja
Nach § 3 Nr. 26a EStG steuerfreie Einnahmen aus der nebenberuflichen Tätigkeit zur Förderung des gemeinnützigen Zweckes über 720,00 Euro jährlich („Ehrenamtsfreibetrag“). Es ist nur der 720,00 Euro übersteigende Anteil nachzuweisen.	Ja
Steuerfreie Zuschläge in voller Höhe (§ 1 Abs. 2 Verordnung über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Zuwendungen des Arbeitgebers als Arbeitsentgelt – SvEV) für Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit.	Ja
Nach § 40 Abs. 1 Nr. 4 EStG pauschal versteuertes, einmalig gezahltes Arbeitsentgelt (ohne Pauschalsteuer).	Ja
Fahrtgelder, Essensgelder, Zuschüsse, Reisekostenbeihilfen und Aufwendungen aus Anlass einer Betriebsveranstaltung, soweit diese nach § 40 Abs. 2 EStG pauschal versteuert werden.	Nein
Zukunftssicherung, betriebliche Altersvorsorge wie z. B. Direktversicherung, Pensionsfonds, Pensionskasse, Unterstützungskasse ⇒ beitragspflichtiger Anteil in der Sozialversicherung.	Ja

© **Zahl der geleisteten Arbeitsstunden**

Hier sind die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden anzugeben. Dabei kann für jeden vollbeschäftigten Versicherten ein Durchschnittssatz von **1.550 Arbeitsstunden** jährlich zugrunde gelegt werden. Bei nicht ganzjähriger oder nicht ganztägiger Tätigkeit ist ein entsprechender Anteil anzusetzen.

© **Versicherte nach § 2 Abs. 1 Nr. 14b SGB VII**

Personen, die an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen teilnehmen, wenn die Person selbst oder die Maßnahme über die Agentur für Arbeit oder einen Jobcenter gefördert wird (s. auch www.vbg.de, Suchbegriff: Merkblatt für Bildungs- und Maßnahmeträger).

Ehrenamtlich Tätige

Die allgemein als ehrenamtlich Tätige bezeichneten Personen in Sportvereinen sind hier nicht nachzuweisen. Eine Vielzahl der ehrenamtlich Tätigen kann sich während ihres Engagements gegen die Folgen von Unfällen absichern. Für weitere Informationen besuchen Sie uns bitte im Internet unter www.vbg.de.

Informationen, welche Entgelte an die VBG gemeldet werden müssen und wie diese in das Formular eingetragen werden sollen. Seite 2

Anlage 4

Hauptverwaltung - Beitrag -



Kundennummer, bitte stets angeben

Beleg-Nr.

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Ihre Ansprechperson:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

DOK-Nr.:

Datum:

Bescheid über die Veranlagung zu den Gefährtklassen nach § 109 Abs. 1 SGB VII

Ab dem 01.01.2011 gilt zur Berechnung der Beiträge der Gefährtarif 2011 in der Fassung des 3. Nachtrages. Der Gefährtarif als Rechtsgrundlage dieser Veranlagung ist das autonome Regelwerk der VBG; jedes Unternehmen wird für die Tarifzeit zu den Gefährtklassen veranlagt. Ihr Unternehmen wird daher ab dem 01.01.2011 wie folgt veranlagt:

Gefähr- tarifstelle	Unternehmensart	Für die Jahre	Gefähr- klasse	An- *) merkung	Struktur- schlüssel
16.3	Sportunternehmen - übrige Versicherte	2011/2012	2,42	1)	0003
		ab 2013	2,52		
16.1	Sportuntern. - bez. Sportler obere "Frei Fußb."-Ligen Männer	2011/2012	57,81	1)	0001
		ab 2013	54,05		
16.2	Sportunternehmen - sonstige bezahlte Sportler/-innen	2011/2012	45,04	1)	0002
		2013	46,84		
		2014	48,64		
		2015	50,44		
		2016	52,25		
16.1	Sportunternehmen - sonstige bezahlte Fußballsportler/-innen	2013	47,29	1)	0010
		2014	49,54		
		2015	51,80		
		2016	54,05		

*) Anmerkung zum Gefährtarif:

1) als Unternehmen, in dem mehrere Unternehmensteile

Die Veranlagung eines Unternehmens ist durch die Zugehörigkeit zu einer Unternehmensart bestimmt. Die jeweiligen Unternehmensarten stellen eine Sammelbezeichnung dar, in der alle Unternehmen mit gleichartigen Merkmalen zugeordnet sind. Den Gefährtarif können Sie unter www.vbg.de unter dem Stichwort "Gefährtarif 2011" einsehen.

Freundliche Grüße

VBG - Ihre gesetzliche Unfallversicherung

Rechtsbehelfsbelehrung und Hinweise zum DEÜV-Meldeverfahren auf der Rückseite

b. w.

Verwaltungs-
Berufsgenossenschaft
Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Hausanschrift:
Deelbögenkamp 4
Hamburg
Postanschrift:
22281 Hamburg

Telefon: 040 5146-2940
Telefax: 040 5146-2771
040 5146-2772
www.vbg.de

Servicezeit:
Mo. - Do. 8:00 - 17:00 Uhr
Fr. 8:00 - 15:00 Uhr
Betriebsnummer VBG:
15250094

Commerzbank AG Hamburg
IBAN
DE66 2004 0000 0131 0291 00
BIC COBADE33XXX

Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben (§§ 77 ff. des Sozialgerichtsgesetzes – SGG). Sie können den Widerspruch bei der VBG, Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg in schriftlicher Form einreichen oder mündlich zur Niederschrift vortragen.

Der Widerspruch ist ebenfalls rechtzeitig erhoben, wenn Ihr Widerspruch innerhalb der Frist bei einem anderen Sozialversicherungsträger oder einer anderen inländischen Behörde oder bei einer deutschen Konsularbehörde eingegangen ist.

Als Versicherungsträger oder einer seiner Verbände können Sie gemäß § 78 Abs. 1 Nr. 3 SGG ohne Durchführung eines Widerspruchsverfahrens Klage gegen diesen Bescheid einreichen.

DEÜV-Meldeverfahren

Jeder Arbeitgeber/Jede Arbeitgeberin muss für jeden Arbeitnehmer/eine Arbeitnehmerin die Daten zur Unfallversicherung im Rahmen der Meldeverfahren zum Gesamtsozialversicherungsbeitrag mitteilen. Mit der Jahresentgeltmeldung oder Abmeldung übermittle der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin die Daten dann an die jeweilige Einzugsstelle.

Ihre Mitgliedsnummer/Kundennummer: Ihre Mitgliedsnummer bei der VBG ist die Kundennummer (siehe Vorderseite über der Anschrift) ohne Schrägstriche.

Die Betriebsnummer der VBG: 15250 04

Ihre Veranlagung zum Gefahrtarif 2011 ab dem :
(Eventuelle hier auftretende Leerzeilen/Zwischenräume sind technisch bedingt)

<u>Strukturschlüssel</u>	<u>Unternehmensart</u>
0003	Sportunternehmen - übrige Versicherte
0001	Sportunternehmen bez. Sportler obere drei Fußball-Ligen Männer
0002	Sportunternehmen - sonstige bezahlte Sportler/-innen
0010	ab 2013 Sportunternehmen - sonstige bezahlte Fußballsportler/-innen

Den Strukturschlüssel geben Sie bitte für Ihre Arbeitnehmer/-innen unter der Rubrik „Gefahrtarifstelle“ an. Haben Sie mehrere Strukturschlüssel, ordnen Sie Ihre Arbeitnehmer/-innen bitte dem Schlüssel zu, für den sie tätig werden. Wird ein Arbeitnehmer/eine Arbeitnehmerin innerhalb eines Jahres in mehreren unterschiedlich veranlagten Unternehmenstellen tätig, ordnen Sie das Arbeitsentgelt bitte – je nach Einsatz – anteilig den einzelnen Strukturschlüsseln zu.

Anlage 5



Hauptverwaltung - Beitrag -

Kundennummer, bitte stets angeben

Beleg-Nr.

Datum:

Beitragsbescheid für 2014 gemäß § 168 Sozialgesetzbuch 7. Buch (SGB VII)

Bruttoarbeitsentgelt ¹⁾ EUR	x	Gefahrklasse ²⁾	=	Beitragsanteile ³⁾	x	Beitragsfuß ⁴⁾ : 1,000 EUR	=	Beitrag ⁵⁾ EUR
					Anzahl	x	Beitragsfuß	EUR
Beitrag zur VBG⁹⁾								
Berufsgenossenschaftliches Anmeldeverfahren								
Gesamtbeitrag 2014								

Freundliche Grüße

VBG - Ihre gesetzliche Unfallversicherung

Erläuterungen und Rechtsbehelf auf der Rückseite

MJB 183/2 - 03.15 - 1/0E

**Verwaltungs-
Berufsgenossenschaft
Körperschaft des
öffentlichen Rechts**

Hausanschrift:
Deelbögenkamp 4
Hamburg
Postanschrift:
22281 Hamburg

Telefon: 040 5146-2940
Telefax: 040 5146-2771
040 5146-2772
www.vbg.de

Servicezeit:
Mo. - Do. 8:00 - 17:00 Uhr
Fr. 8:00 - 15:00 Uhr
Betriebsnummer VBG:
15250094

Commerzbank AG Hamburg
IBAN
DE66 2004 0000 0131 0291 00
BIC COBADEFFXXX

Bescheid/Formular darüber, welchen Beitrag ein Sportunternehmen an die VBG zahlen muss. Seite 1

Erläuterungen und Hinweise

1. Das **Bruttoarbeitsentgelt** haben Sie uns nachgewiesen. Sollten Sie den Nachweis jedoch nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig eingereicht haben, musste das Entgelt von uns geschätzt werden (§ 165 Abs. 3 SGB VII). Sie haben die Möglichkeit, uns korrigierte Werte zu melden.
2. Die **Veranlagung zu den Gefahrklassen** wurde durch einen – gesonderten – Bescheid (Veranlagungsbescheid) festgesetzt. Mit einem Widerspruch gegen den Beitragsbescheid kann die Gefahrkategorie nicht angegriffen werden.
3. Um die **Beitrageinheiten** zu berechnen, wird das Entgelt mit der Gefahrkategorie multipliziert.
4. Der **Beitragsfuß** errechnet sich aus dem Umlagesoll (Ausgaben – Einnahmen) im Verhältnis zu den Gesamtbeitrageinheiten der VBG. Er ist für alle Unternehmer und freiwillig Versicherten gleich hoch und wurde vom Vorstand der VBG durch Beschluss festgesetzt.
5. Ihr **Beitrag** errechnet sich aus den Beitrageinheiten multipliziert mit dem Beitragsfuß und geteilt durch 1.000 (§ 167 SGB VII).
6. Der **Beitrag** errechnet sich aus der Anzahl der versicherten **ehrenamtlich Tätigen** nach **§ 2 Abs. 1 Nr. 10a SGB VII** multipliziert mit dem Beitragsfuß.
7. Der **Beitrag** errechnet sich aus der Anzahl der versicherten **ehrenamtlich Tätigen** nach **§ 2 Abs. 1 Nr. 10b SGB VII** multipliziert mit dem Beitragsfuß.
8. Der **Beitrag** errechnet sich aus der Anzahl der Monate, in denen die **Teilnehmenden** nach **§ 2 Abs. 1 Nr. 2 und 14b SGB VII Maßnahmen** versichert waren (Maßnahme-Monate), multipliziert mit dem Beitragsfuß.
9. **Zwischensumme der Beiträge** für die gesetzlich Versicherten **nach Mindestbeitrag** (nach § 24 Abs. 7 der Satzung der VBG). Der Mindestbeitrag wird erhoben, wenn die Beitragsberechnung einen Beitrag ergibt, der niedriger als der Mindestbeitrag ist. Dieser ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn die Versicherung nicht das ganze Jahr bestand. Die Beiträge für den Lastenausgleich und die Lastenverteilung sind im Mindestbeitrag enthalten.
10. Ein Beitragsanteil zur Rententlastung wird nur für Beiträge vor 2014 erhoben. Bei Bedarf finden Sie weitere Erläuterungen hierzu unter www.vbg.de.

Berufsgenossenschaftliches Ausgleichsverfahren

Die VBG hat sich an dem Lastenausgleich und der Lastenverteilung (§ 176 ff. SGB VII) zu beteiligen. Bei der Berechnung des Lastenausgleichs und der Lastenverteilung wird einmalig ein Freibetrag berücksichtigt (für 2014: 199.500 €, 2013: 194.500 €, 2012: 189.000 €, 2011 und 2010: 184.000 €). Daher kann es sein, dass kein Beitrag zum Lastenausgleich und/oder zur Lastenverteilung nach Entgelte in Rechnung gestellt wird. Gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Einrichtungen sind bei entsprechendem Nachweis vollständig von der Zahlung der Anteile zum Lastenausgleich und zur Lastenverteilung befreit (§ 180 Abs. 2 SGB VII).

11. Ihr Anteil an der **Lastenverteilung nach Neuregelung (LVN)** berechnet sich nach folgender Formel:
$$\frac{\text{Beitrageinheiten} \times \text{Beitragsfuß LVN}}{1.000}$$
12. Ihr Anteil an der **Lastenverteilung nach Entgelten (LVE)** berechnet sich nach folgender Formel:
$$\frac{(\text{Bruttoarbeitsentgelt} - \text{Freibetrag}) \times \text{Beitragsfuß LVE}}{1.000}$$
13. Ein Beitragsanteil zum Lastenausgleich wird nur für Beiträge vor 2014 erhoben. Bei Bedarf finden Sie weitere Erläuterungen unter www.vbg.de.
14. Bitte geben Sie bei Ihrer Überweisung/Zahlung unbedingt den Verwendungszweck an. Verzichten Sie auf weitere Angaben im Verwendungszweck, so erleichtern Sie uns die korrekte Zuordnung Ihrer Zahlung.

Weitere Informationen zu einzelnen Positionen des Beitragsbescheides finden Sie im Internet unter:

www.vbg.de

Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben (§§ 77 ff. des Sozialrechtsgesetzes – SGG). Sie können den Widerspruch bei der VBG, Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg in schriftlicher Form einreichen oder mündlich zur Niederschrift vortragen.

Der Widerspruch ist ebenfalls rechtzeitig erhoben, wenn Ihr Widerspruch innerhalb der Frist bei einem anderen Sozialversicherungsträger oder einer anderen inländischen Behörde oder bei einer deutschen Konsularbehörde eingegangen ist.

Ein Widerspruch bewirkt keinen Zahlungsaufschub. Die Folgen einer Zahlungsfristüberschreitung treten auch dann ein, wenn Widerspruch erhoben wurde.

Als Versicherungsträger oder einer seiner Verbände können Sie ohne Durchführung eines Widerspruchsverfahrens Klage gegen diesen Bescheid erheben (§ 78 Abs. 1 Nr. 3 SGG).

Bescheid/Formular darüber, welchen Beitrag ein Sportunternehmen an die VBG zahlen muss. Seite 2

Herausgeber

VBG – Ihre gesetzliche Unfallversicherung



Deelbögenkamp 4
22297 Hamburg
Postanschrift: 22281 Hamburg

Artikelnummer: 62-13-0003-2
Nachdruck nur mit schriftlicher Genehmigung der VBG

Ausgabe 01/2016

Der Bezug dieser Informationsschrift ist für Mitglieds-
unternehmen der VBG im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Foto: Kzenon – Fotolia.com

Wir sind für Sie da!

Ihre Ansprechpartner zum Thema Sport

Sie erreichen uns montags bis donnerstags von 8:00 – 17:00 Uhr,
freitags von 8:00 – 15:00 Uhr

Bezirksverwaltung Bergisch Gladbach

Kölner Straße 20
51429 Bergisch Gladbach
Tel.: 02204 407-444, Fax: 02204 407-217
E-Mail: bv.bergischgladbach@vbg.de

Bezirksverwaltung Berlin

Markgrafenstraße 18, 10969 Berlin
Tel.: 030 77003-444, Fax: 030 77003-233
E-Mail: bv.berlin@vbg.de

Bezirksverwaltung Bielefeld

Nikolaus-Dürkopp-Straße 8
33602 Bielefeld
Tel.: 0521 5801-444, Fax: 0521 5801-144
E-Mail: bv.bielefeld@vbg.de

Bezirksverwaltung Dresden

Wiener Platz 6, 01069 Dresden
Tel.: 0351 8145-444, Fax: 0351 8145-432
E-Mail: bv.dresden@vbg.de

Bezirksverwaltung Duisburg

Wintgensstraße 27, 47058 Duisburg
Tel.: 0203 3487-444, Fax: 0203 3487-201
E-Mail: bv.duisburg@vbg.de

Bezirksverwaltung Erfurt

Koenbergstraße 1, 99084 Erfurt
Tel.: 0361 2236-444, Fax: 0361 2236-282
E-Mail: bv.erfurt@vbg.de

Bezirksverwaltung Hamburg

Sachsenstraße 18, 20097 Hamburg
Tel.: 040 23656-444
Fax: 040 23656-418
E-Mail: bv.hamburg@vbg.de

Bezirksverwaltung Ludwigsburg

Martin-Luther-Straße 79
71636 Ludwigsburg
Tel.: 07141 919-444
Fax: 07141 919-510
E-Mail: bv.ludwigsburg@vbg.de

Bezirksverwaltung Mainz

Isaac-Fulda-Allee 3, 55124 Mainz
Tel.: 06131 389-444, Fax: 06131 389-126
E-Mail: bv.mainz@vbg.de

Bezirksverwaltung München

Barthstr. 20, 80339 München
Tel.: 089 50095-444
Fax: 089 50095-324
E-Mail: bv.muenchen@vbg.de

Bezirksverwaltung Würzburg

Riemenschneiderstraße 2
97072 Würzburg
Tel.: 0931 7943-444
Fax: 0931 7943-801
E-Mail: bv.wuerzburg@vbg.de

Bei Beitragsfragen:

Kundendialog der VBG
Tel.: 040 5146-2940
Fax: 040 5146-2771 oder -2772



So finden Sie Ihre VBG-Bezirksverwaltung:
www.vbg.de/standorte
aufrufen und die Postleitzahl Ihres
Unternehmens eingeben.